

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher
Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel**

Von der Landgraffschaft Sißgöu

Bruckner, Daniel

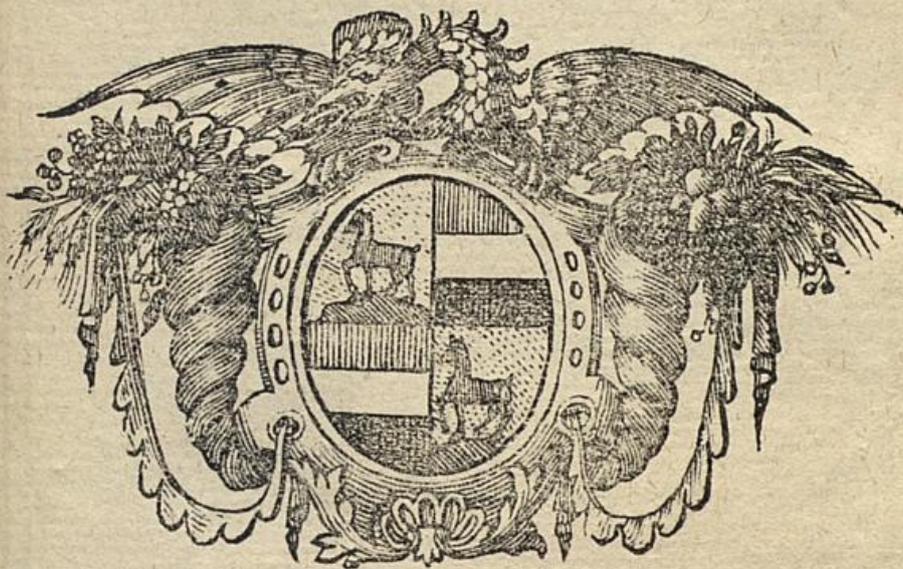
Basel, 1757.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11635

Versuch einer Beschreibung
historischer und natürlicher
Merkwürdigkeiten
der
Landschaft Basel.

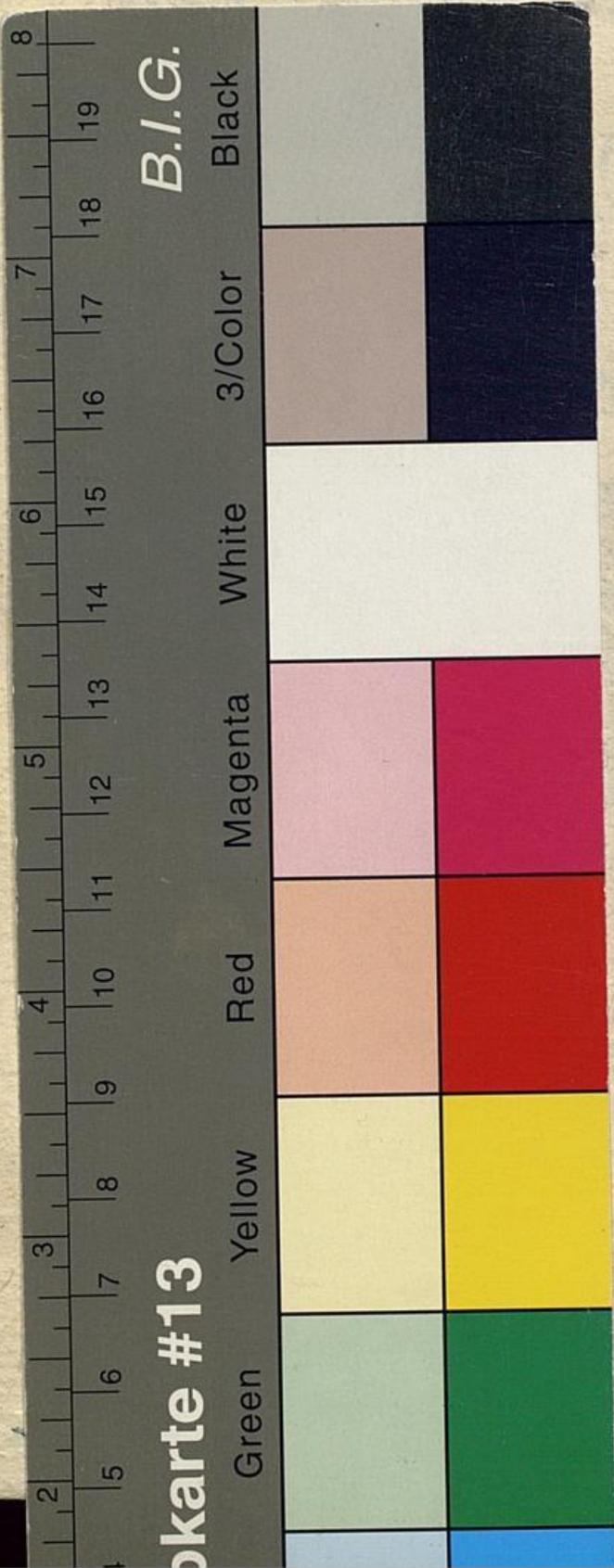
XVII. Stück.

Von der
Landgraffschaft Tisigou.



Wohl dir vergnügtes Volk! Die hat ein hold Geschicke
Der Laster reichen Quell, den Überfluß, versagt;
Dem, den sein Stand vergnügt, dient Armut selbst zum
Glücke,
Da Pracht und Heppigkeit der Länder Stütze nagt.
von Haller.

Basel, bey Emanuel Thurneyssen, 1757.



B.I.G.

okarte #13

Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12



INVENTARIUM







Historische
Merkwürdigkeiten
 Der Landgrafschaft
 Hitzgou,
 Dem Flecken Hissach,
 Bischofsstein,
 Beckten,
 Btingen,
 Diepflingen,
 Dunszen.

333 333 2



Durch den Namen Göu, Gau, Gowe, haben die alten Deutschen jeweil einen gewissen Bezirk Lands verstanden, und einem jeden Göu stuhnde gemeiniglich ein Comes oder Graf vor.

Der älteste Graf diser Gegend, dessen Meldung beschiehet, soll Chadaloch genennt worden seyn, welcher um das Jahr 891. das Alerogöu, worinnen Auast lag, besessen haben solle; das Alerogöu soll nachwerts den Nammen Ergigöu erhalten haben, und dises letztere ist nichts anderst als das Sizgöu, wordurch die Ergelz fließet; ohngeacht
in

in den alten Zeiten das Ergizgöu wohl andere Gränzen mag gehabt haben, als aber in den neueren Zeiten dem Sifgöu zugebracht worden.

Der Flecken Siffach führet den Namen dieses Göus; die kleine Stadt Liestal aber, ist allezeit als der Hauptort des Sifgöus anzusehen, wie solches in der Abhandlung von Liestal angezeigt worden.

Kaiser Heinrich der Dritte hat in dem Jahre 1041. dem Bischoff Theodorich dem II. und der Kirche zu Basel die Grafschaft Augst, in dem Augstgöu und Sifgöu gelegen, geschenkt; das Instrument enthält folgende Worte:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis: Henricus divina favente clementia Rex. &c. quendam nostræ proprietatis Comitatum Augusta vocatum in pagis Ougestgowe & Sisgowe situm &c. in proprium tradidimus &c. Actum Spira feliciter amen. cum bulla plumbea &c.

Und als er in dem 1048. Jahre dieser Kirche verschiedene Schenkungen bestätigt, so wird in dem Instrumente hiervon gesagt: in pago Sysgowe in Villis Melin & Gurbelin in Comitatu Rodolphi comitis &c.

Dieses Göu wird in den Urkunden bald Pagus Sisgovix, Tiffiacus, Siffiacus, Siffigavenfis, Sysgowe, Sisgeu genannt; in welchem

§§§ §§§ 3

nach

nach einem alten Instrument vom 1342. Jahre das Dorf Honoltesvillare seyn solle; wo dieser Ort mag gelegen seyn, ist in der Abhandlung von Oberdorf zu ersehen.

Aus diesem Gou ward in folgenden Zeiten eine Graf- und endlich eine Landgraffschaft, wie diese Abhandlung zeigen wird.

Es ist nicht zu bestimmen, wie die Herren Bischöffe von Basel anfänglich diese Landgraffschaft verwaltet; nachwärts haben sie solche verschiedenen vornehmen Geschlechtern zu Lehen gegeben.

In dem Jahre 1275. waren Graf Werner von Homburg, Graf Rudolf von Habsburg und Graf Ludwig von Froburg von Bischoff Otto damit belehnet: Graf Werner von Homburg hatte anfänglich diese Lehenschaft allein, er gab sie aber wieder auf, um gemeinsamlich mit vorgemeldten seinen Bettern solche zu empfangen.

Die Kaiser pflegten öfters diejenigen Schenkungen zu bestätigen, welche ihre Vorfahren gethan hatten; also that auch Kaiser Heinrich der VII. in dem Jahre 1309. gegen den Bischof Otto, in Ansehung dieser Landgraffschaft.

Zu dieser Zeit waren die Landgarben an einigen Orten ein Einkommen der Landgrafen.

In dem Jahr 1348. ward ein Streit deswegen zwischen dem Herrn Bischoff und Bruno Blater.

Als in dem Jahre 1354. Graf Johannes Rudolf und Gottfried von Habsburg ihre Väter und Großväterliche Güter getheilet, ist dem Rudolf die Landgraffschaft Sigöu in dem Theilungs-Instrumente zugefallen, versteht sich das Recht, als Lehenträger sich vor dem Herrn Bischof zu stellen, und diese Graffschaft zu nutzen.

In dem Jahre 1363. haben die Grafen von Froburg und Habsburg dem Herrn Bischof Johannes Senn dieses Lehen wiederum zurückgegeben, daher er diese Landgraffschaft dem Graf Sigmund von Thierstein und Graf Johann von Froburg für den halben Antheil, sodenn dem Graf Rudolf von Habsburg gemeinsamllich, kraft verschiedenen in gleichem Jahre gegebenen Instrumenten, verlihen.

Diese drey Grafen machten hierauf untereinander folgenden Vergleich:

Daß der Graf von Froburg und seine Lehenserbhen, den Zoll zu Diestal, welchen vorhin die Mönchen von Landseron und die Shaler von Bencken gehabt, künftighin verleihen solle;

333 333 4

Hingegen

Hingegen solle dem Grafen von Habsburg die Nutzung des Zolls zu Augst gebühren, welchen vorhin die edlen Mönchen von Münchenstein und die von Berensfels bezogen.

Der Zoll über den Oberen Hauenstein, so bis dahin in dem Städtlein Waldenburg aufgenommen worden, solle naher Dnezwill verlegt,

Die Zölle und Geleite so über den Nidren Hauenstein under der neuen Homburg übergehen, und bald zu Trimbach bald zu Horwe aufgenommen worden, furohin zu Diepflingen abgestattet,

Das Landsgericht aber under aller Dreyen Namen gehalten werden.

Geben auf Sontag nach Jacobstag des Jahrs 1363.

Worauf Graf Johannes von Froburg mit seinem Oheim Graf Sigmund von Thierstein zu Waldenburg zusammen gekommen, und Donstag nach St. Michels tag gedachten Jahrs sich dahin verglichen, daß dem von Thierstein nach des Grafen von Froburg Tode, dessen Antheil zufallen solte.

In dem Lehenbriefe, welchen der Herr Bischof vorgemeldten Grafen erteilet, werden die Gränzen der Landgraffschaft also beschrieben:

„ Die

„ Die da gat alz die Birs in den Rin flüßet, den
 „ Rin uf als ferre als einer uf einem Ross in den
 „ Rin geriten, und mit einem Basel sper in den
 „ gereichen mag unz da die Fieline in den Rin
 „ flüßet und die Fielinen uf so verre der Wass-
 „ terruns gat hinder dem Closter Olsparg uf und
 „ und durch den Mönsparg uber, unz in den Bach
 „ zwüschend Magten und Meysprach und den Bach
 „ uf, unz gen Bus in Eniswielstein und des über
 „ in den Wagenstetter Bach und den Bach uf,
 „ hinder dem Wisberg über unz als der Brunne
 „ ob Rotenslu hinab in das Dorf flüßet, gen Ro-
 „ tenslu, unz in den Bach gen Rotenslu und
 „ dar über den Bach uf, und do die Ergenz ent-
 „ springet, und den Tobel uf, unz uf Schoch-
 „ matt uf den grat der Höhe und denselben grat
 „ und die Höhinen iemerme us unz daz sich die
 „ Wasser Seigenen und Schneschmelzenen teil-
 „ lent, ein teil in den Rin, und der ander teil
 „ in die Aren, uf den teil des Rines, zwischent
 „ Zeglingen und Loschdorf die Gebirg und den
 „ Grat us für Froburg über unz zu den Blatten
 „ ob dem Kappellin uf dem nideren Hauenstein,
 „ und aber do, die graet und die Höchenen nach
 „ der Wassersige und Schneschmelze us, als sich die
 „ aber teilent, in Rin und Aren, ob Eptingen
 „ die Höhinen und die grat us, ouch rines halb
 „ und ob Shonthal die Gebirg us, unz gen Lan-
 „ genbrug

333 333 5

„ genbrug

„ genbrug zu dem Brüglin und den Tobel uf, aber
 „ über die Höhe und grat us nah der egeschriben
 „ wasserseige und schneschmilze unz gen Nonnin-
 „ gen in den Bach, und den Bach ab, zu dem
 „ Steg den man nennet Beinweiler Steg, und
 „ den Bach ab unz in die Birs und die Birs ab
 „ so verre einer zu Fuß mit einem Baselsper darin
 „ gereichen mag, unz in den Rin. 2c.

Das übrige des Instruments enthält die Be-
 willigung, daß auch die Weibsbilder aus dem
 Hause Thierstein an diesem Lehen Theil haben,
 und die Rechte, welche sich der Herr Bischof
 in diser Landgraffschaft außbedungen, und welche
 bey Liestal und Homburg schon angeführet sind.

Geben in der Bestin Istein Samstag vor Mit-
 tenfasten 1363.

Gezeugen waren :

Graf Walraf von Thierstein.
 Bernhard Senn von Bucheg, des Bischofs Bruder.
 Hr. Hartmann von Eptingen.
 Hr. Hans Gräflin, des Bischofs Hoffmeister.
 Hr. Heinrich von Iffenthal.
 Hr. Gottfried von Eptingen genant Bitterlin.
 Ritter.

Heman

Heman Truchses von Rhinselden.

Cunrad Grünburg.

Edelknechte.

Herrmann am Werd.

Wernli ob Egg.

Bürger.

Das folgende Jahr ertheilten also diese Grafen dem Herrn Bischofen die Revers, daß sie zu Liesstal und in dem Amt Homburg innerhalb dem Etter dieser Orten und Dörffer nicht richten wolten; des Grafen von Thierstein Rückbrief ist geben Basel, Donnerstag vor dem Palmentag, des Jahrs 1364.

Doch fand das Recht über Stock und Galgen in der Waldenburger Herrschaft denjenigen Anstand, welcher in dem XIII. Stück dieser Abhandlungen schon umständlich beschrieben ist.

Wir haben vermeinet, daß Graf Johannes von Froburg, der letzte seines Stammens ohngefehr um das Jahr 1370. möchte gestorben seyn, nachfolgende merkwürdige Urkunde aber von dem Jahre 1367. gedenket desselbigen nicht mehr, also war sein Antheil an der Landgraffschaft schon um diese Zeit dem gräfflichen Hause Thierstein zugefallen.

Dies

Dieses Instrument enthält nicht nur die Nachricht, wer vorhin die Landstage des Sischgöus gehalten, sondern begreiffet auch die Rechte der Landgrafen, welche auf diesem Landstage bekräftiget worden, und lautet von Worte zu Worte:

Ech Hans von Thengen ein Freye Ritter,
 „ thun kundt menniglich mit diesem brieff, daß
 „ ich heut auf diesen tag, als durre brieff geben
 „ ist, öffentlich zegerichte saß, in der Landgraff-
 „ schafte im Sischgöwe, auf der dingstatt zu Sisch-
 „ sach, in nammen vnd an statt, der Edlen, Herren
 „ Graff Rudolfs von Habsburg, vnd Graff Sigmunts
 „ munts von Thierstein, Landtgrauen in Sischgöw,
 „ und kamen für mich, in verbannen Landgericht,
 „ der ehgenant Graff Sigmunt, mit sein selbs leibe,
 „ vnd Claus von Khienberg, Edelknecht,
 „ vnd Bogt zu Lauffenberg, vnd Berchtolt Saltzman,
 „ burger daselbs, mit vollem gewalte, des ehgenanten
 „ Graff Rudolfs, den sie hattent, vnd daß bewysent,
 „ vor mir, mit versigelten briefen vnd noment die
 „ ehgenanten beyde theil, mit vtheil, vor mir, einen
 „ Fürsprechen vnd erzeygent auch daselbs, vor mir vil
 „ brieffe, von Graff Eberhart selig, von Riburg,
 „ Landgraf ze Burgenden, vnd auch von Herren Herman
 „ von Bechburg, vnd von Herrn Hugen von Guttenburg,
 „ vnd Eberhart von Lupffen, Alle
 „ freyen

„ freyen, wie die vor langen Zeitten vnd Taren,
„ Fecklicher besunder zue Gerichte, in derselben
„ Landtgraffschafte, innammen vnd an statt der
„ Graffen von Habsburg, vnd von Froburg, ze
„ gerichte gefessen warent, da vor jeglichem be-
„ sunder, der ehgenanten Landgraffschafte Rech-
„ tunge vnd ehafte von den Landtsessen, auf off-
„ nem Landtgerichte erkhent und ertheilt wardt.
„ Vnd wurdent auch dieselben Alten brieff, vor
„ mir vnd Allen Landtsessen, in offnem Landge-
„ richte gelesen vnd verhört, vnd auf daß da die-
„ selben brieff also gelesen, vnd verhört wurdent,
„ da hatt mich den obgemelten Richter, der eh-
„ genant von Habsburg, und von Thierstein, der
„ Landtgrafen Fürspreche, fürer von den Land-
„ sessen, die da zugegen in Landtgerichte warent
„ und vrtheil sprechent, Sie werent denn Edell,
„ Burgern, oder dorffleuthe, in wellich wesen
„ sie den werent, waß der ehgenanten Landgraf-
„ schafte in Sißgöw were, da fragte ich der eh-
„ genante Richter die Landtsessen, als dauorstatt
„ bey dem Ende vmb, was sie Recht beduchte,
„ daß der ehgenanten Landtgrafen in ir ehgenanten
„ Landtgraffschafft Rechtungen wer, und ihnen zu-
„ gehört zc. Da wart mit gemeiner einhelliger
„ Vrtheil auf den Eydt ertheilt, von denselben
„ Landtsessen, nach dem die vorgemeldeten brieff-
„ fe, so dauor verlesen und verhört werent, sei-
„ tent

„ tent vund weistent, vnd sie selb auch nie anders
 „ gehört hettent von ihren Eltern vnd Borden,
 „ vnd auch sie selbe sich nit anders verstundent,
 „ So weren diese nachgeschribnen stuckh, Artikel,
 „ vnd Rechtunge, der ehgenanten Lantgrafen,
 „ vnd ihrer ehgenanten Landtgraffschafft in Eiß-
 „ göw Recht und Zugehörungen, so weith vnd
 „ fehre derselben Landtgraffschafft Krense vnd
 „ marchen giengent. Vnd solt auch sie daran nie-
 „ mant weder saumeu, noch irren, Item des er-
 „ sten alle Hochgebürge, Hochwelde, das ist, eis-
 „ cheln vnd Acher, Item all Wischens, Wasser,
 „ Wasserrunsen, Item all Erzgruben, Stein,
 „ Ysen, oder was die bringent, Item all Har-
 „ komme leuth, vnd Bancharten, die in der Landt-
 „ graffschafft wohnent, oder gefessen sindt, Item
 „ All Wildtpenne vber gewilde vnd Bederspill,
 „ Item All Stöckh vud Gallgen, Item All ge-
 „ leitt vnd Zöll, Item All funden und verborge-
 „ ne Schätze, Item All funden gut, vnder der
 „ erden, vnd bey schädlichen Leuthen, vnd schäd-
 „ licher Leuthe gutt, vber die gerichtet wirt, oder
 „ die böse lumbden fliehent, Alles verstohlen, ver-
 „ borgen, vund funden gut in der Landtgraff-
 „ schafft, Item All messe, mossen, vnd fäche,
 „ All mulaffe, Auch soll niemant kein misthädig
 „ sach, in der Landtgraffschafft gethan, noch schäd-
 „ liche

„liche menschen darinnen, noch ir gut, was ei-
„nem Lantgraff zugehört, nit helffen verrucken,
„noch heimlich hinlegen, by Leibe und gutte,
„noch bey solchen schulden, darin der misthädig
„mensche ist. Wer auch in den Wiltbennen fräs-
„let und tagelte thut, jagt oder wildnet, ohne
„Brlaub der Landtgrauen, Der bessert den Lant-
„grafen Zehen pfundt, vnd wer ime des hilffet,
„bessert ieglicher auch als vyl. Auch so mag ein
„Lantgraff, einen Lantag gebietten, wenn In
„des notturfft duncket, vnd auf wellich Dingstatt,
„In der Landgraffschafft er will, Wenn denn er,
„Alder sein Bott, den Leuthen In der Lantgraff-
„schafte geseffen, Auf den Lantag gebietet, Der
„soll dahin vf den Lantag kommen zu gericht zeit,
„vnd dem Gerichte warten, Bnz der Richter
„Aufstath, weders er denn nit thut, So ist er
„dem Lantgrafen Drey pfundt guter münze gen-
„ger vnd geber, vnd einen Helbeling verfallen,
„die In dem nechsten monat zegeben, Davon
„git ein Lantgraff einem Landtweibel Drey schil-
„ling. Wenn sie auch ein mensche, der In der
„Landgraffschafft verrüefft ist, wider In den Fri-
„den loset, vnd versüenet wirt, daß er wider In
„die Landgraffschafft wandlen mag, Der soll ei-
„nem Landtweibel ein pfundt geben, vmb den
„ruffe, vnd soll man In öffentlich wider In-
„rüeffen, Als er Auß verrüest ist, vnd auf of-
„nem

„ nem Lantage, Duch so manig Persohnen ein
 „ Lantweibel außrueffet, So soll man Ime,
 „ Von Jeder Persohnen Als maniger der ist, fünf
 „ schilling geben, Das git ein Lantgraff halb,
 „ vnd ein Cleger auch halbe, Es soll auch ein
 „ Jeglicher Lantgraff menniglich bey seinem Ur-
 „ theil vnd Gerichte schirmen, nach seinem besten
 „ vermögende, ohngeuerde, Vnd sollent Ime die
 „ Landtsessen des hilfflich sein, mit gantzen treu-
 „ wen, Duch bey lybe vnd gutte, was einem
 „ Lantgraffen vällig wirt, Als das davor geschrie-
 „ ben stoth, darumb mag ein Lantgraffe, einen
 „ An lyb vnd An gut Angreifen, Des sollent
 „ Ime die Landtsessen Auch helfen, vnd soll den
 „ schuldener davor nit schürmen: Da nun dise
 „ vorgeschriebenen stuckh, Artikel vnd Rechtunge,
 „ von den vorgeschribenen Landtsessen, vor mir
 „ dem ehgenanten Richter, der ehgenanten Lant-
 „ graffschafft mit Urtheil vnd Recht einhelliglich
 „ ertheilt, zugesprochen vnd erkant wurdent, Als
 „ davor stath, vnd ich der ehgenant Richter, die
 „ Urtheile vnd bekantnisse beschlossen, vnd be-
 „ frag darumb wolt gethan han, Da stundent
 „ Auf e das mein Urfrag geschach, Vnd die Ur-
 „ theil vnd bekantnuß beschlossen wurdent, In ge-
 „ richte öffentlich, Als sie auch In dem gerichte
 „ fassent, vnd urtheil vorgesprochen hattent, Die
 „ Erbaren Cunradt Eckelin, Schultheiß zu Die-
 „ „ stall,

„ stall, Hans Ergberg, vnd Bernher von Ann
 „ vile, burger zu Liestal, von derselben statt we
 „ gen, vnd von der Dörffern, die zu derselben
 „ Statt gehörent, vnd Willi vogt zu der neuen
 „ Honberg, mit eklichen seinen vnderthanen,
 „ von desselben Amptswegen, vnd der dörffern,
 „ die darzu gehörent, vnd noment mit vrtheil ei
 „ nen Fürsprechen, vnd versprachent sie mit deme,
 „ der ehgenanten Statt Liestal, vnd des Amptes
 „ Honberg vnd der dörffern, so zu derselben Statt
 „ vnd Ampte gehörent mit diesen Worten, Was
 „ mit vrtheil vnd Rechte vor erkent wer, den eh
 „ genanten von Habsburg, vnd von Thierstein,
 „ vnd ihren Landgraffschafte In Sissgöw, daß
 „ duchte sie auch recht sein, so weithe vnd so verre
 „ die giengent, doch so behuben vnd versprechen
 „ Sie der ehgenanten Statt Liestal, vund den
 „ dörffern, die darzu gehörent, vnd Nemlich Fü
 „ listorff, Munknach, Selbensperg, vnd Laugsen,
 „ vnd dem vorgeantten Ampte Honberg, vnd die
 „ sen dörffern Reifelsingen, Butten, Nümlicken,
 „ Kenchingen, Wittersperg vnd Dürnen, 2c. Tren
 „ Rechten vnd Gerichten Es wer über das blut,
 „ Oder warumb es den were, wann sie also dar
 „ inne auch zerichtende hettent hoh und noh, nach
 „ weisung vnd sag der brieffen, so sie darumb
 „ hettent, vnd was sich fürer derselben Statt
 „ Amptes vnd dörffer Rechtunge werent, In
 „ A a a a a Tren

„ Iren brieffen die Rechtunge werent bekunt ge-
 „ meldet, genempt oder nit, darinnen solten Ihen
 „ nen die vorgeschriebenen vrtheilen vnd bekant-
 „ nuffen, der ehgeschribnen Landgraffschafft Recht-
 „ tunge, keinen schaden bringen, nu oder hin-
 „ nach, In den worten, Als dauor geschriben
 „ stah, vnd batē mich, den ehgenanten Richter,
 „ die ehgenanten von Liechstal vnd von Honberg
 „ darumb zuersarende vnd die Landtessen zefra-
 „ gende, was darumb Recht wer, Sider so in
 „ offnem Landtgerichte, Ir vnd Irer vorgegan-
 „ ten dörffer Rechtunge versprochen hettent, Da
 „ fragte ich der ehgenant Richter, die Landtsef-
 „ sen vmb, bey dem Eide, was darumb Recht
 „ wer, da wardt nach meiner frage gemeinlich bey
 „ dem Eide ertheilt, was die egenant Statt Lie-
 „ stal, vnd das Ampte Neuwe Honberg, vnd
 „ die egeschribnen dörffer Rechtunge hettent, vnd
 „ Ir brieffe so sie darumb hettent, daß bewei-
 „ sent, daß die egenanten Botten vnd Amptleu-
 „ the, daß wol versprochen hettent, vnd pil-
 „ lich die vorgegant Statt, Ampt vnd dörffer,
 „ dabey pleiben soltent, vnd die egeschriebenen
 „ vrtheilen vnd Rechtungen Iren darinnen ke-
 „ nen schaden bringen soltent, nach sag Irer brieff-
 „ sen, so sie darumb handt, da diß alles al-
 „ so ertheilt wardt, da fragte ich der egenante
 „ Richter, oberluth und offentlig, ob yemant da
 „ were,

„ were, Er were gefraget oder nit, der die vor-
 „ geschriebnen vrtheile, vnd Rechtunge versprechen/
 „ widertheilen oder widerreden wolt, daß der daß
 „ thet, zu einem mal, zu dem andern mal, zu
 „ dem dritten mal. Da die niemant widertheilen
 „ noch wiederreden wolt, noch widerredte noch
 „ widertheilte, da wurden die vrtheile und Rech-
 „ tunge, Also von mir mit Recht beschlossen,
 „ da batten mich die ehgenanten Botten von Liech-
 „ stal und von Honberg zeersahrende an einer vr-
 „ theil, obe man Inen der vrtheil, so ihnen vnd
 „ den egeschriebenen dörrfern da gesprochen wer
 „ nit billich von dem Gerichte brief geben solte,
 „ Inen zu einem vrkhunde, Da fragt ich der ege-
 „ nant Richter umbe, was Recht were, wardt
 „ Inen ertheilt, daß man Inen villich brief ge-
 „ ben solte. Desgleichen vordertent der ehgenan-
 „ ten Herrn von Habsburg vnd von Thierstein
 „ Fürspreche auch eine Frage, ob man den ehgenan-
 „ ten Herren vnd Landtgrafen, Inen Inen Erben
 „ vnd nachkommen, zu einer ewigen beweifunge
 „ der vorgeschriebner vrtheilen vnd Rechtungen,
 „ von dem Gerichte, auch nit billich brief geben
 „ solte, da wardt ertheilt, daß man Inen auch
 „ des billich brief ge, da fragte ich der egenan-
 „ te Richter, wer die brieffe versiglen solte, da
 „ wardt ertheilt, daß ich egenant Richter, mit
 „ meinem Insigel die versiglen solt: Diebey seindt

U a a a a a 2

„ gesu,

„ gesin, und hant Ir eintheil harumb vrtheil ge-
 „ sprochen, Graff Walraff von Thierstein, Herr
 „ Ulrich von Klingen, Burggraß zu Rhinsfelden,
 „ Hemman von Bechburg freye, Burchart Spo-
 „ rer von Eptingen, Göttfried von Eptingen genant
 „ Bitterli, Hemman von Naperg, Goetzman
 „ Münch, Lutolt von Fricke, Ruman von Keiser-
 „ stul, Jacob von Rienberg Ritter, Ulrich von
 „ Rarnbstein, Hartung von Herttenberg, Jerg
 „ Makener, Luzi von Berensfels, Heman Thruck-
 „ sesß von Rhinsfelden, Werli von Fricch, Hem-
 „ man von Yfenthal, von Dietken, Goetzman
 „ von Eptingen, zu Bratteln, Cunkman von Hert-
 „ tenberg, der Jung Hugeli von Schauwenberg,
 „ Cunrad Grünburger, Heinrich Zielempe Edel-
 „ knecht, Wernher Münzmeister, genant Eri-
 „ man, Lutolt zu der Sonnen, Cunrad Eckli,
 „ Schultheiß zu Liestal, Hans Erßberg, Wernli
 „ von Anweile, burger daselbst, Willi Bogt zu
 „ Neuwen Honberg, Berchtolt Stulinger, Schult-
 „ heiß zu Olten, Cunrad Vole, Heinrich Buman
 „ von Olten, Cunrad von Olten Schultheiß zu
 „ Waldenburg, Hans Ritter von Waldenburg,
 „ Hans Boni und Wüli ab ekhe, Bogt zu Barn-
 „ spurg, Rudi von Sissach, von Liechstal, Ul-
 „ rich Sut, von Zeglingen, Heini Wirt von Gel-
 „ terchingen, Herman Schwencfli von Sissach,
 „ vnd viel ander Leuthe, wand nun diß, vrtheil
 „ vnd

„ vnd recht geben hatt. So han ich der egenant
 „ Hans von Tengen, Richter In diesere sach,
 „ Zue Bruchhant, mein eigen Insigel, An die-
 „ sen brieff gehendcht, Der geben ist, Auf dem
 „ egeschriebnen Lantage, daß ist auf den dōnstag,
 „ vor dem Sunnentag, Als man In der Fasten
 „ singet Letare &c. In dem Jar, da man zahlt
 „ von Gottes geburt, Drenhēchenhundert Sechzig
 „ vnd Sieben Jahr.

Die oberste Landsgerichte oder Dingstädte des
 Siggōus waren dazumahl:

Auf Epffenmatte,
 Auf der Matte oder Wiesen zu Rüneberg,
 Auf Glümpelis Büchel bey Siffach,
 Zu Nunningen in dem Bache,
 Nieder Nuttenz under der Eiche.

In dem Jahre 1405. auf St. Ulrichs Tage
 hat Bischof Humbrecht dem Grafen Otto von
 Thierstein und seinen Brüdern zu Lehen geben die
 Landgraffschaft Siggōu und Buchsgōu, Neu und
 Alt Falkenstein, Alt Bechburg samt Mümlisweil.

Zu diser Zeit war Ulrich von Eptingen Besitzer
 von dem Flecken Siffach.

Diser Graf Otto von Thierstein hat in dem
 Jahre 1408. einige Rechte wegen Olten der Stadt
 Basel abgetretten, wie in der Abhandlung von
 A a a a a a 3 Wal

Waldenburg zu ersehen; allwo der Druckfehler, da das 1488. Jahr gesetzt worden, zu verbessern ist.

In dem Jahre 1416. hat diser Graf Otto von Thierstein, Herr zu Farnsburg, dem Hans Friedrich Freyherrn zu Falkenstein das Geleit, als ein Theil dieses Lehens, zu nutzen übergeben, anbey mit Einwilligung Bischofs Humberts von Neuwernburg, und des Kapitels eine Pfandschaft auf die Nempter Waldenburg, Homburg und Liestal von der Stadt Basel aufgenommen, und die Rechte der Landgraffschaft an Hohgerichten, Zwing und Bannen, so viel diese Drey Nempter betraf, der Stadt abgetretten; das Instrument ist gegeben Samstags vor St. Thomas tag.

Worein auch seine Groß-Söhne Hans und Thomas von Falkenstein gewilliget.

Zwey Jahre hernach hat diser Graf dem Freyherrn Hans von Falkenstein, und dessen Erben, die Landgraffschaft Siggou mit allen Rechten verlihen, auf eben die Weise, wie er solche von dem Herrn Bischofe von Basel und dem Stift empfangen; anbey an St. Bartholomeus Abend dieses 1418. Jahrs durch ein schriftliches Instrument versprochen, daß wenn ein anderer Herr Bischof erwehlet werde, zu verschaffen, daß er Hans von Falkenstein mit der Landgraffschaft des Siggous belehnet werde.

Die

Die Ausübung der Landgraffschaft Rechten, welche Graf Otto einmahl zu Brattelen vorgenommen, kan in dortiger Abhandlung nachgesehen werden;

In dem Jahre 1423. findet man einen besondern Lehenrevers von Friedrich von Falkenstein.

Dienstags nach St. Maria Magdalena 1426. hat Bischof Johannes dem Hans und Hans Friedrich von Falkenstein und dessen Ehefrau, Clar Anna oder Clarine gebörne von Thierstein, die Landgraffschaft des Sifgous mit allen Rechten und Zugehörden zu Lehen gegeben, dergestalten, daß wenn der Hans Friedrich und seine Gemahlin keine Söhne mehr hätten, die Töchter das Lehen nutzen, und einen Lehenmann an ihre statt dem Herrn Bischof dargeben solten.

Friedrich von Falkenstein war in dem Jahre 1428. schon tod; Dazumal gab der Hans für sich und seines Sohns sel. Kinder und Erben, den Ofsenburgern einige Lehen, wie in der Abhandlung von Schauenburg zu ersehen;

Dise Jungen Frey-Herren waren Thomas und Johannes von Falkenstein, und deren Vogt Herr Thüring von Urburg, welcher in gleichem 1428. Jahre vor dem Lehenherren sich dargestellt, und
U a a a a a a 4 auf

auf St. Georgen Tag das Lehen über diese Landgraffschaft in dero Namen empfangen hat.

Nachwerts haben die Hochlöbliche Städte Bern und Solothurn die Vormundschaft dieser Jungen Landgrafen übernommen, daher auch der edle Ritter Herr Rudolf Hofmeister, Schultheis zu Bern, Namens derselben in dem 1432. Jahre dem edlen Heinrich von Eptingen die Zölle und Zehnden zu Waldenburg, Onexweil, Zipsen, Lupfingen, Selbisberg, auch den Zehnden, Hochwälder und Gerichte zu Ztingen, Siffach, Rümelingen, Hefelsingen, Buckten, Kenenkinden, Witisberg, Eptingen, Liestal, Dieckten zc. zu einem Austerlehen gegeben hat; da doch kraft der vorhin angezogenen Reversen die Landgrafen an den meisten dieser Orten nicht mehr zu richten hatten, sondern solches des Herrn Bischofs Amtleuthen überlassen mußten.

Thomas von Falkenstein, Frenherr zu Farnesberg, empfieng dieses Lehen persöhnlich für sich und seinen Bruder Johannes in dem Jahre 1439. von dem Herrn Bischof Friedrich ze Rhein an Sebastian und Fabians Tage.

Man findet aufgezeichnet, daß in dem Jahre 1440. ein Landsgericht zu Siffach gehalten worden; Hans Schmitt, Vogt zu Gelterkinden, Namens

mens Juncker Thomas von Falkenstein Freyherrn zu Farnsburg, hielt solches zu Siffach in dem Flecken;

Der Kläger war Hans Müller von Siffach, wohnhaft zu Buckten, welcher sich beschwerte, daß Hans Lang von Siffach, ein Diener Herrn Götz Heinrich von Eptingen, des Ritters, ihne wegen einem Mühlin-Maß betrogen hätte.

Als der Beklagte nicht erschienen, ward er in alle Kosten verurtheilt.

Der Landgraf selbst, ohngeacht er nicht in dem Gerichte saß, war dennoch bey demselben gegenwärtig.

Montags nach St. Jakobstag des gleichen Jahrs, ward der Zweite Landstag in diser Sache gehalten, worauf sich ergeben,

Daß eigentlich der Streit nicht dise zween Bauern, sondern den Landgrafen und Juncker Götz Heinrich von Eptingen, damahligen Besitzer von Siffach, ins besondere angehe; massen es darnum zu thun war, welchem von disen Herrn das Recht, ein Maß der Früchten in Siffach aufzurichten, zustehen sollte.

Weil nun der edle von Eptingen seinem Knecht gebotten, bey Verlust seiner Augen nicht vor diesem

W a a a a a a 5

sem

sem Gerichte zu erscheinen, so ward das erstere Urtheil aufgehoben, und erkant, daß bey nächstem Landstage die Sache selbstn solte vorgetragen werden;

Auf dem Dritten Landstage nun, so Montag nach St. Bartholomeus gleichen Jahrs gehalten worden, ward eröffnet, wie der edle Ritter von Eptingen gewöhnlicher massen nach Sissach gekommen, um allda seine nidere Gerichte zu halten, da ihme denn angezeigt worden, daß der Hans Müller ein Maß gebrauchte, welches zu Rheinfelden gefochten worden, und grösser sene als das Eptingische, so man zu Sissach habe, daher Er, von Eptingen, dieses Maß durch seine Bier Geschworne wegnemmen lassen; er berufte sich disorts auf die Gewohnheit und den edlen Bernher Truckfassen.

Der edle Wilhelm von Runk und Marquart von Waldeck, vermuthlich des Landgrafen Beamtete hingegen, behaupteten, daß die Imlein und dürre Maße zu Rheinfelden solten gefochten werden, weil dises Recht der Oberen Hand als dem Landgrafen gehöre,

Und wolten hierauf die Geschworenen gefänglich annemmen:

Daher

Daher das Landgericht diesen Handel aufgeschoben, bis in das Jahr 1443., da der Richter gut befunden, dessentwegen guten Naht bey der L. Stadt Basel einzuholen, und als diser Bediente, Hans Lang, sich nachwärts bey seinem Juncker Götz Heinrich von Eptingen zu Basel aufgehalten, und diser wider dieses Landgericht an den Herrn Bürgermeister und Naht zu Basel, als die Obere Hand und Verwalter des Landgerichts appelliret, vermuthlich wegen der Pfandschaft darauf, welche die Stadt, wie vorgemelt, von Graf Otto sich erworben, so ist die Sache so lang ohnaußgemacht verblieben, bis Basel selbst zu dem Besitze diser Landgraffschaft gekommen; massen in dem Jahre 1460. abermal ein Landsgericht über diesen Streit ergangen.

In dem Jahre 1450. haben Thomas und Hans von Falkenstein dem Werner Truchseß ihre eigenen Leuthe zu Sissach zu Lehen gegeben.

Bischof Arnold von Rotberg erneuerte dem Thomas von Falkenstein und seinem Bruder Hans die Lehen der Landgraffschaft Buchs, und Sissgou, wie auch alle die Manschaften, so die Grafen von Thierstein, Herren zu Farnsburg, von dem Stifte ehmahlen zu Lehen empfangen. Dese Handlung beschah zu Basel, an St. Nicolaus Tag 1452.

Worauf

Worauf diese Gebrüder zu derjenigen Summe Gelds, welche ihr Ahnherr Graf Otto von Thierstein auf einen Theil dieser Landgrafschaft aufgenommen, noch eine fernere Summe entlehnet, und sich mit Einwilligung des Lehensherrn verbunden, diese Verschreibung innert 30. Jahren nicht abzulösen; und sind von diesen Freyherrn die Brieffschaften über diese Landgrafschaft hinter die Prediger zu Basel gelegt, von dem damaligen Bürgermeister Peter Rot, in Empfang genommen, anbey aber anbedungen worden, daß, da die Aemter Waldenburg, Homburg und Liestal von der Stadt schon mit allen Rechten besessen worden, diese Generalverschreibung der Landgrafschaft, da man zum theile etwas verseye, welches die Stadt durch einen andern Titel schon besitze, nicht schädlich seyn sollte.

Wobey auch eine besondere Verschreibung wegen Frau Clarine von Falkenstein, errichtet ward.

Herr Bischof Johannes von Benningen beleihete abermahlen diese Gebrüder, Thomas und Hans von Falkenstein, deren Söhne und Töchter, mit dieser Landgrafschaft in dem Jahre 1459.

Kraft einer von der Stadt Basel aufgenommenen Kundschaft vom Jahre 1458., sollten die Landgrafen von Farnsburg zu Sissach nicht über Frevel

Frevel und Buessen, sondern allein über das Blut zu richten haben;

Die Grafen von Habsburg und Thierstein hatten, wie vorgemeldet ist, auch einigen Anteil an dieser Landgraffschaft, ohngeacht das meiste den Freyherrn von Falkenstein zugefallen war; die Grafen, Johannes von Habsburg und Sigmund von Thierstein, wolten dessentwegen ihre Anforderung nicht vollkommen fallen lassen, und meldeten sich in dem Jahre 1460. um eine neue Beselzung an; der damalige Herr Bischof, ohngeacht er hierüber in etwas verlegen war, wolte ihnen ihre Bitte nicht absagen, und willfahrte so weit, als sie möchten berechtiget seyn.

In diesem Jahre ist unter Bernlin Schmied, dem Richter des Landgerichts, eine Rundschaft aufgenommen worden, worinnen die endlich abgehörte Gezeugen außgesagt, daß die von Eptingen und Oberdieckten, jeweil auf alle Landstäge in dem Sissgou durch Gebott des Landgrafen gekommen, in dem Landgerichte gefassen, und die so ungehorsam außgeblieben gebüffet worden; denn auch, daß der Landgraf einige eigene Leuthe zu Eptingen fangen lassen, welche zu Sissach in dem Landgerichte zum Tode gebracht, und so wohl von denen von Eptingen als Oberdieckten das Todesurtheil mitgefället worden.

Welche

Welche Kundschaft mit dem Insiegel des edlen von Scharwenberg, Vogts zu Rheinfelden, bekräftiget ist.

„ Hierauf verkauften Thomas von Falkenstein,
 „ Frenherr zu Farnsburg und Landgraf im Sifgou,
 „ für sich und seinen Bruder Hans von Falkenstein,
 „ dessen vollkommene Gewalt er vorgelegt, für sich
 „ und ihre Erben, dem Hans von Berenfels, Rit-
 „ ter, Bürgermeister und dem Rath auch der gan-
 „ zen Gemeinde der Stadt Basel, die Landgraf-
 „ schaft im Sifgou mit aller Ihrer Herrschaft, Be-
 „ griffungen, Kreisen, Herrlichkeiten, Lüten, Güte-
 „ ren, Zinsen, Gülten, Diensten, Steuern, Gewer-
 „ fen, Dörfferen, Höffen, Landen, Gerichten Grossen
 „ und Kleinen, auch mit den hohen Herrlichkeiten,
 „ Gerichten, Bussen, Besserungen, grossen und klei-
 „ nen Seleiten, Zöllen, Fällten, Acker, Matten,
 „ Rebackeren, Rüttenen, Hölkeren, Velden, Wun-
 „ nen und Weiden, Gebuwens und Ungebuwens,
 „ Gesuchtes und Ungesuchtes, Wegen, Wischenzen,
 „ Wasser, Wasserrunsen, Hochwälden, Gebürgen,
 „ Wildbannen, Weg, Stegen und allen anderen
 „ Rechtungen und Zugehörungen,

Nichts als die Mannschaft und Lehen, so sie von Hande zu leichen haben, und das Dorf Se-
 ven mit seiner Gerechtigkeit, ausgenommen.

In

In diesem Kaufe war auch das Schloß und Herrschaft Farnsburg begriffen,

Die Stadt in den vollkommenen Besitz gesetzt, und alle Brieffschaften herausgegeben;

Anbey aber auch der Stadt Basel anbedungen, gewisse darauf hastende Schulden abzulösen, und diese Landgraffschaft nach Lehensrecht von dem Herrn Bischofe zu empfangen.

„ Das Instrument ist gegeben uf donnerstag
„ vor Unserer Lieben Frauen tag zu Mitte Aug-
„ sten 1461.

Ferners ward alsobald noch eine andere Verkommniß dahin errichtet, daß, so fern die Grafen noch mehrere Briefe finden wurden, sie solche herausgeben, widrigen falls aber diese Schriften in Ansehung der Stadt ohnkraftig seyn sollten.

Die Stadt Basel hatte bey diesem Kaufe sehr viele Hindernisse zu bestreiten,

Peter von Morsberg, Ritter und der Herrschaft Oesterreich Landvogt in den angränzenden Landen, war derselben nicht gewogen.

Es fanden sich die Einkünften und Zinse zu Ar-
ristorf, Böckten, Anweil, Oltingen &c. versetzt;
und die Schuldgläubiger wolten von der Stadt
bezahlt

bezahlt seyn, also daß selbige, um zu dem ruhigen Besitze des Siggöus zu kommen, auch einige Schulden, so anfänglich nicht bekannt waren, ohne Abbruch des Kaufschillings abbezahlen müssen.

Endlich ward alles zur Nichtigkeit gebracht, zu derjenigen Summe Gelds, so die Freyherrn oder dero Voreltern schon empfangen hatten, noch eine ansehnliche ausbezahlt, und für den Rest, so die Freyherrn bald hernach bezogen, noch eine besondere Bürgschaft von einigen Rathsgliedern gegeben, anben versprochen, auf erste Mahnung denjenigen Bürger von Basel, welchen Sie nennen würden, in das Recht und in die Leistung mit einem Knechte zu Pferde zu senden.

Man kan leicht erachten, daß die Stadt Basel sich auf alle ersinnliche Weise bemühet, die Kaufhandlung der Landgraffschaft Siggöu, des Schlosses und der Herrschaft Farnsburg zu einer glücklichen Endschaft zu bringen; diese Behandlung erforderte Männer von besonderm Ansehen und Geschicklichkeit, daher nach vieler Berathschlagung die Besorgung dieses Geschäfts den damaligen Bürgermeistern, Herrn Johannes von Birenfels und Herrn Peter Roth, wie auch den Rathsgliedern Anthoni von Lauffen, Thomas Sürli, Heinrich Iselin, Heinrich Nieher, Hans Stami und dem damaligen Stadtschreiber aufgetragen, welche

welche solches auch zu Ehre und Nutzen ihrer Vaterstadt beendiget haben.

Die Quittung für den Kauffchilling welche Herr Thomas von Falkenstein so wohl wegen Farnsburg für sich insbesondere, als wegen der Landgraffschaft Sissou für sich und seinen Bruder der Löbl. Stadt Basel, ertheilet, sind von den Jahren 1461. 1466. und 1467.

Unter den Schriften des Landgerichts zu Sissach findet man in dem Jahre 1462. einen Urtheilbrief, darinnen enthalten, wie Hans Schmied der Vogt zu Gelterkinden dieses Gericht erneuert, solches bey der hohen Buesse von 27. Pfund Pfening verbanet, und den dazu gehörigen von Büren und Bratteln verkündiget habe: daher die ungehorsam ausgebliebenen von Junker Peter von Offenburg Obervogt der Stadt Basel auf Farnsburg, als Verwalter dieser Landgraffschaft um 3. Pfund 1. s. gebüffet worden.

Die Stadt Basel befand sich in dem Jahre 1461. mit dem Graf von Thierstein wegen dessen Hofstadt zu Basel in einiger Mißverständnisse, welche durch die Vermittlung des Herrn Margraf Rudolfs von Hochberg dahin verglichen worden, daß der Hof und Private zu Basel, der Grafen von Thierstein Eigenthum verbleiben sollten: und wenn die

B b b b b b b Grafen

Grafen fürhin etwas wider die Stadt Basel zu Klagen hätten, so sollen sie solches vor den Städten Collmar, Schlettstadt oder Kaysersberg thun und alda zu gleichen Sätzen Raht suchen; hätte aber die Stadt wider die Grafen von Thierstein zu Klagen, so solle sie das Recht bey dem Graf Rudolf von Hochberg, dem Graf Conrad von Tübingen, oder den Herrn von Kappoltsstein und jeweil bey dem Aeltesten nehmen.

Beschehen in obgemeldtem Jahre, unter dem Bürgermeisterthume Hans von Bärenfels, des Ritters.

In dem Jahre 1473. ist ein merkwürdiges Landgericht zu Sissach gehalten worden, wie in der Abhandlung von Bratteln zu ersehen.

In dem Jahre 1478. ermordete Peter Hans Bifer, den Hans von Namstein zu Büren, daher das Gericht zu Büren ohne weiters über diesen Todschlag gerichtet hat; weil nun dieses zum Abbruche der Oberherrlichkeit des Landgerichts des Siggöus beschehen, in dessen Gränzen Büren lag, so ward von der Löbl. Stadt Basel als Landgrafen des Siggöus das Landgericht zu Sissach auf Dienstag vor Misericordias Domini gedachten Jahrs versammelt, das Urtheil von Büren ohngültig und anben erkannt, daß das Landgericht zu Sissach über diesen Todesschlag richten solle. Das

Das Jahr hernach, 1479. ward mit dem Ritter Caspar Freyherr zu Morsberg und Beffort, obersten Hauptmann und Landvogt der Oesterreichischen Lande, ein Vergleich getroffen, betreffend die in das Siggöu gehörigen eigenen Leute, so unter dem Stein Rheinfelden wohnen, und der Leibeigenen des Steins Rheinfelden so sich in der Landgraffschaft Siggöu aufhalten, dahin gehend, daß diese Leute die Beschwärden des Lands worinnen sie wohnen, tragen sollen.

Eine Urkunde in dem 1480. Jahre Montags nach St. Matthias gegeben, zeigt, wie Abt Ludwig von Lützel kraft einer Vollmacht von Kayser Friedrich dem Nicolaus Rüsck Stadtschreiber zu Basel bezeuge, daß der edle Hans von Falkenstein wider das Verbot des Bischof Johannes, das Landgericht gehalten habe.

Ohngeacht daß die Freyherrn von Farnsburg und Falkenstein ihre Rechte an diese Landgraffschaft vollkommen der Stadt Basel verkauft, so hatten dennoch die Grafen von Thierstein auch einige Ansprachen daran: die Stadt welche in dem ruhigen Besitze sich durchaus erhalten wolte, war bedacht alle Hinternisse zu heben, daher ward in dem Jahre 1482. Donnerstags vor St. Andreas, durch Vermittlung Graf
B b b b b b 2 Rudolfs

Rudolfs von Hochberg, Neuenburg, Rötelen und Sausenberg, wegen sämtlichen mit Graf Oswald von Thierstein, gehabten Spännen sich dahin verglichen, daß Graf Oswald so wohl für sich als für Graf Wilhelm von Thierstein seinen Bruder und alle ihre Erben, die Landgraffschaft Siggou, zusamt Dieckten mit allen ihren Leuthen und Gerechtigkeiten so viel sie daran haben, der Stadt Basel um den übereingekommenen Preise überlassen sollen.

Diemeil aber dise Landgraffschaft ein Lehen von dem Herrn Bischof, die Grafen deswegen die Einwilligung ausbeten,

Die Stadt Basel hingegen dem Herrn Bischof den jeweiligen neuen Bürger- oder Zunftmeister zum Lehen-Träger geben solle.

Dargegen ward dem Graf Oswald von der Stadt Basel das Dorf Büren mit allen Rechten überlassen, und solle

Wegen der Waldungen zu Nüglar und dem Drisbach ein Augenschein eingenommen und alles gütlich beygelegt werden.

In dem Jahre 1497. finden wir aufgezeichnet, daß Heinrich Mener Vogt zu Gelterkinden in dem Namen des Herrn Bürgermeisters und Raths der Stadt Basel als Landgrafen des Siggous,

an dem Montage nach St. Moritzen Tage das Landgericht gehalten, und darinnen den Diebold Brodbeck, welcher einen Böllmi von Augspurg zu tode geschlagen, darauf sich flüchtig gemacht und an den gewöhnlichen dreyen Rufftagen nicht erschienen, in die Acht und Aberacht, und von dem Frieden in den Unfrieden erkläret habe.

Die Grafen von Thierstein behielten sich noch allezeit einige Ansprachen an die Landgraffschaft Sissgou vor, und die Löbl. Stadt Basel, hingegen suchte sich in dem neuen Besitze derselben vollkommen vest zu setzen;

Samstag vor Lätare des Jahrs 1506. ward also in dem Rahte der L. Stadt Basel dise Sache ernstlich behandelt und für gut befunden, alle noch ruckstehende Rechte sich vollkommen zu erwerben, daher wurden Ludwig Kilchman und Michel Meyer zween Rahtsfreunde zu Gesandten verordnet, welche sich zu Graf Oswald von Thierstein begeben und mit ihm diser Sache wegen handeln solten, welcher alsobald übernommen, deswegen mit seinem Bruder Graf Heinrich zu reden und eine gefällige Antwort zu überbringen; welches er auch gethan und da Mitwochs vor St. Georgen Tag, dises Jahrs sich der Herr Bischof Christof zu Neuenburg im Breisgou befand, hat sich Graf Heinrich von Thierstein, Herr zu Pseffingen und Pfalzgraf der Stift Basel auch

B b b b b b 3 dahin

dahin begeben, und alda für sich selbst und Graf Oswald seinen Bruder und alle ihre Lehensgenossen die Landgraffschaft Siggou so wie sie ihr Vater Graf Oswald sel. besessen, frischerdingen empfangen, anbey dem Herrn Bischof eröffnet, wie Sie nunmehr geneigt wären mit seinem Willen, alle ihre disseitigen Rechte der Stadt Basel zu überlassen.

Etliche Jahre nach diser neuen Belehnung als in dem Jahre 1510. ersuchte Graf Oswald von Thierstein, den Herrn Marggraf Rudolf von Hochberg die Vormundschaft seiner Gemahlin Frauen Ottilia geborner Gräfin von Nassau auf sich zu nehmen um mit gesamter Hande bey dem Herrn Bischof auszuwirken, daß er die Lehenschaft des Siggous von Ihnen Grafen abnehmen und auf die Stadt Basel übertragen möchte; ohngeacht diser Bemühung aber wolte der Herr Bischof dimalen hierzu nicht einwilligen, daher die Grafen von Thierstein krafft eines besondern Instruments sich verpflichteten diese Einwilligung innert zweyen Jahren auszuwirken oder der Stadt das schon empfangene Geld wider zu ersetzen, und mit Sechs Persohnen in die Leistung sich zu begeben.

Es ward zugleich noch durch ein ander Instrument vest gesetzt, daß in so fern die Stadt und die Grafen von Thierstein ihre Verträge nicht erfüllen könnten, dennoch ein jedes Teil bey seinen alten Gerechtigkeiten bleiben solle.

Herz Marx Rich von Rickenstein Pfandherr und Vogt zu Pfirdt, vermittelte in diesem Jahre die ferneren sich erregten Anstände zwischen Graf Oswald und der Stadt dahin, daß vorgedachter durch Marggraf Rudolf getroffene Tractat, zwar durchaus bey seinen Kräften verbleiben, die Stadt aber zu der schon bezahlten Summe den Grafen noch etwas mehrers bezahlen, sodenn gesamter weise, die Einwilligung des Herrn Bischofs begehren, und die Grafen von Thierstein das Hochgericht der Herrschaft Pffeffingen im Reinacher Banne, welches sie näher an der Stadt Gränzen gerücket, wider zurück in den alten Stand setzen sollen;

Hierauf, nemlich in dem Jahre 1516. erneuerten Graf Heinrich von Thierstein Herr zu Pffeffingen und Pfalzgraf der Stift Basel für sich und seinen Bruder Oswald, ihre Lebenspflicht gegen Herrn Bischof Christof, eröffneten demselben ihre dissorts mit der Stadt Basel getroffenen Verbindungen, und da die Stadt, den vollkommenen Kauff zu diser Landgraffschaft ebenfalls nach bestem Vermögen betriebe, so hat auch diese so wichtige Handlung ihre glückliche Endschaft erreicht.

Dem, an St. Vitus und Modestinus Tage gedachten Jahrs, begaben sich Graf Heinrich zu Thierstein, Herz zu Pffeffingen und Pfalzgraf der Stift Basel mit seinem Bruder Graf Oswald von Thier-

stein die Söhne des alten Grafen Oswalds an den Bischöflichen Hofe, und erklärten alda dem Herrn Bischof Christof und seinem Dom-Kapitel in Gegenwart der Herren Wilhelm Zieglers, des Neuen Peter Offenburger des alten Bürgermeisters, Hans Trutmann, obersten Zunftmeisters, und Johannes Gersters des Stadtschreibers, wie sie sich der Landgraffschaft Siggöu, mit allen Kraisen, Bezirken, Rechten und Gerechtigkeiten begeben, so wie sie ehemahlen Herr Bischof Caspar ihrem Vater sel. und der damahlige Herr Bischof Christof, ihnen zu Lehen gegeben habe; und reichten darauf allerseits einander die Hände.

Hierauf ward mit dem Herrn Bischof und dem Stift in das besondere gehandelt, und nach Erlöschung einer gewissen Gelt-Summe, welche noch auf diese Landgraffschaft geleyet, und dem Herrn Bischof alsobald bezahlt worden übereingekommen, daß die Stadt Basel nunmehr mit der vollkommenen Landgraffschaft Siggöu solle belehnet werden,

Ein neuer Bürgermeister jeweilen Träger seyn,

Die Lehenspflicht nach Lehenrecht und Gewohnheit leisten,

Und das Lehen nicht zu gewissen Jahren, sondern nur bey dem Antritt eines neuerwehltten Herrn Bischofs, erneuert werden.

Der Lehenbrief, welchen der Herr Bischof dem Herrn Bürgermeister ertheilet, ist gegeben, Frentags vor St. Peter und Paulus Tag, gedachten 1510. Jahrs; sein Inhalt bestehet in vorerwehnten Bedingnissen der Beschreibung der Rechte und der Landmarchen des Sissgöus, wie solche schon droben angemerket worden.

Bald hernach erklärte sich der Herr Bischof Christof durch ein besonders Instrument von gleichem 1510. Jahre, daß, weil, in dem vorgemelten Lehenbrieffe unterschiedliche Orte begriffen, welche in der Landgraffschaft Sissgöu gelegen und dennoch derselben nicht mehr gehorsammen wollen, die Stadt deswegen ihme Herrn Bischof wegen der Wiederlösung in keiner Verbindung stehen, und er anbey auch des Grafen Otto von Thierstein seinen Pfandbrief heraus geben wolle.

In dem Jahre 1574. Dienstag nach St. Gallen Tag, ist zwischen der Köbl. St. Basel und dem edlen Ulrich von Habsburg als Pfand-Herrn des Steins Rheinfeldens, durch Vermittlung der kaiserlichen Herrn abgeordneten ein Vergleich errichtet worden, welcher die Gränzen von Nothenflue an bis auf Erphenmatt, (allwo der Ort eines der Landgerichte des Sissgöus war) bestimmet.

Diese Wiesen ligt zwischen Hellicken und Wegensdorf auf den Grängen allwo in den alten Zeiten bey einem Landsstein 3. verschiedene Landsgerichte zusammen stießen.

Herr Jakob Meyer der Bürgermeister hat in dem Jahre 1520.

Und Herr Heinrich Meltinger Bürgermeister in dem Jahre 1522. von dem Hrn. Bischof zu Basel das Lehen über die Landgraffschaft Siggou wieder empfangen und den gewöhnlichen Lehens Revers ertheilet;

Es ist aus unsern vaterländischen Geschichten bekannt, daß als in dem Jahre 1531. Löbl. Stand Solothurn ein Hochgericht zu Gempen errichten, die Stadt Basel aber solches wider umhauen lassen, welches zu einigen kriegerischen Bewegungen Anlaß gegeben; die Sache selbst aber ward durch die Herren Ehrengesandte einiger Orten löblicher Endgnossenschaft dahin bengelegt, daß die Stadt Basel die hohe Herrlichkeit so sie mit dem Siggou erkaufte in denen Herrschaften Dorneck, Büren, Seeben, zu Howald, St. Pantthaleon, Gempen und den Orten solle fahren lassen, doch auf die Landstäge des Siggous die Landes Leute vorgemelter Orten ohne Abbruch der Jurisdiction ihrer Obrigkeit berufen.

Das Hochgericht zu Gempnen weggethan und zu ewigen Zeiten keines mehr in dem Gempnen-Bann aufgestellt, und von Löbl. Stand Solothurn alda nicht anderst als mit dem Schwerdt gerichtet werden;

Dise Verkommniß aber, der Stadt Basel an andern Orten ihrer Herrlichkeit des Siggöus keinen Schaden bringen solle:

Das Instrument ist gegeben den 13. Christmonat des 1532. Jahrs.

In dem Jahre 1534. war der edle Hans Friedrich von Landeck, Pfandherr des Steins Rheinfelden; mit welchem und denen kays. Herren Deputierten ein weitläufiger Tractat über verschiedene Puncten, besonders aber wegen der Gränzen am Biolenbach errichtet worden.

Als in dem Jahre 1572. Wolf Köser der Scharfrichter zu Basel in des Wasenmeisters Hause bey Tennicken mit einem Messer von einem fremden Gesellen von Schafhausen erstochen worden, ward über den Thäter zu Sissach ein Landsgericht gehalten.

Ingleichen in dem Jahre 1585. als Hans Müller von Meisprach den Hans Grieder von Bus erschossen, und sodenn Zehen Jahre hernach, als Werner Hügig von Sissach den Martin Jaußlin von dar mit einer Haue erschlagen.

Den

Den 7. Merzen des Jahrs 1615. ward abermals ein Landstag zu Sissach gehalten, wider Jacob Wagner den Zimmermann, welcher den Jacob Moriz entleibet, der Todte ward besibnet, und der Thäter verurtheilt. Das Landgericht ward in besessn eines Gesandten von der Stadt Basel besessen, von dem Obervogt auf Farnsburg das Gericht mit den Amtspflegern und Vogten des Lands besetzt und von dem Stadtschreiber zu Riestal das Protocol geführt.

Es ist schon in verschiedenen Stücken unserer Abhandlungen derjenige Tractat, angezogen worden, welcher in dem Jahre 1685. durch Vermittlung verschiedener Orte Hochlöbl. Endsgenossenschaft mit dem Herrn Bischof von Basel und dessen Domkapitel errichtet worden, in welchem feyerlichen Instrumente sich der Herr Bischof und sein Kapitel, nebst allen Ansprachen an die Stadt Basel, insbesonder auch an die Landgraffschaft Siggöu auf ewig begibt und der Stadt Basel als ihr wahres Eigenthum überläßt.

Also daß alle Rechte der ehemaligen Brandgrafen des Siggöus nunmehr vollkommen der Stadt Basel zukommen.

Auf dem Titulblate diser Abhandlung, steht das Wappen der Landgrafen des Siggöus, so wie es

zu den Zeiten war, als die Löbl. Stadt Basel diese Landgraffschaft an sich gebracht hat; diser Wappenschild aber zeigt weiter nichts an, als die verbundene Wappen der Grafen von Thierstein und der Freyherrn von Falkenstein.

Sonst findet man noch hengehenden Schild.



Darunter steht, *antiqua Insignia Comitatus Terræ fisinguoviensis, nunc obsoleta.*

Es erscheinet aber aus diesem Schilde ganz klar, daß selbiger zu der Zeit gemacht worden, als die Grafen von Habsburg und Froburg diese Landgraffschaft miteinander regierten.

Hieraus ist zu muhthmassen, daß die Landgraffschaft eigentlich kein besonderes Zeichen gehabt, so uns bekandt geblieben, sondern jeweilen das Wappen ihrer Besitzer geführet; so zeigt der Löwe, das Haus Habsburg, die verschiedenen Arten Adler, die Grafen von Honberg und Froburg, die Rehe die Grafen

fen von Thierstein und die Balken die Freyherrn von Falkenstein an; weil nun aber verschiedene dieser Herren die Landgraffschaft zugleich besaßen, so findet man hiemit auch diesen Wappen auf verschiedene Weise ausgezieret, und da noch über die einige Landgrafen des Sigis, Herrn zu Farnsburg gewesen, so ist zugleich der Sterne als das Wappen der Herrschaft Farnsburg auch miteinbegriffen; als worvon und den Helmdecken bey der Abhandlung von dieser Burge das Mehrere vorkommen könnte.



115/221



Handwritten text in a cursive script, likely a signature or title, located below the main illustration. The text is mirrored or bleed-through from the reverse side of the page.

Partial text from the adjacent page on the left, including words like "ren", "e di", "in", "sch", "in", "ge", "g", "ge", "pen", "als", "Lung", "un".



SISSACH.



Em. Büchel. Basil. del.

Chr. de Mechel. Basil. fecit. Basile. a. 1757.

1. Hochwache. 2. Bischoffstein. 3. Letten. 4. Boeckten. 5. Gelterkinden



IN SACH

Landesbibliothek Oldenburg





Es ist ein Flecken, welcher in derjenigen Ebne ligt, wo das Gelterkinder und Zunzger-Thal sich öffnet; Er ist nunmehr der vornehmste Ort nach Riestal in dem Sissgöu; denselben besaßen die edlen von Spitingen seit sehr vielen Jahrhunderten von dem Hause Oesterreich zu Lehen und haben solchen beständig ingehabt, bis sie ihn an die Köbl. Stadt Basel verkauft haben.

Zur Seite desselben fließt die Ergelz vorbei, und nach Herrn Bochats Begriff, weil Ach in Celtischer Sprache ein Wasser bedeutet, so ist Sissach als

als der Haupt-Flecken am Wasser des Siffgöns
anzusehen.

In dem Jahre 1344. war Matthias von Eptingen Besitzer dieses Fleckens, und Patronus Ecclesiae; Er hatte einen Streit mit Heinrich Meyer von Zungen betreffend den Novalzehnden von Sechszig Sucharten Acker im Bannhalden zu Eschetürlein gelegen welcher vor den Official des Hofes zu Basel gezogen und allda zu Gunsten dessen von Eptingen entschieden worden.

Eunrad von Eptingen Kirchherr zu Siffach, ward auf Befehl des Hrn. Herzogs Rupolds von Oesterreich und der Stadt Basel gefangen, einige Jahre in den Gefängnissen der Stadt verwahrt, und in dem 1381. Jahre auf verschiedene Bitten wiederum befreyet, da er denn schwören mußte sich dessentwegen weder an dem Herrn Herzogen noch an der Stadt und den Ihrigen zu rächen, und dessen zu Bürgen gegeben als Mittröster:

Gottfried von Eptingen seinen Vater, Werner, Hartmann und Götzmann seine Brüder, Edelknechte; Johannes Puliant von Eptingen Ritter, Petermann von Eptingen den ältern, Thüring von Eptingen, Gebrüder, Günter von Eptingen ihren Vater, und Walter von Büttikon seinen Oheim.

In dem Jahre 1405. war Herr Ulrich von Eptingen Gerichts- und Kirchherr zu Siffach.

In dem Jahre 1432. haben die jungen Freyherrn von Falkenstein, Thomas und Johannes, als Landgrafen des Siffgöus * dem edlen Heinrich von Eptingen die Zehnden, Hohwälder und Gerichte zu Siffach, Itingen und andern Orten zu Lehen geben.

Es findet sich, daß in dem Jahre 1435. von dem bischöflichen Hofe eine Kundschaft aufgenommen worden, über die Allment und Rechte der edlen von Eptingen zu Siffach; woraus erhellet, daß die
 „ Allment anfangs von unden herauf als man von
 „ Basel kommt obwendig dem Sperrbaum, den
 „ sie von dem Dorf obhar scheidet, und sich über
 „ die Ergetz ziehet zu St. Niklaus Mättlein in den
 „ Eichbaum daselbst gelegen, zu beyden Seiten an
 „ dem Wasser uf und ab unterscheidenlich und dann
 „ nenthin über den Siffacher Bach ab Himmels
 „ rein zu den neuen Matten, und an die langen
 „ Zucharten, und da dannen an Mehen-Halden,
 „ von dar in Tanried bis uf Bernhalden;

Ferner wird bezeuget, Siffach habe einen Urhaou so gehe zu boden Seiten des Dorfs durch den untern Rosßweg zu St. Margaretha = Brunnen.

E e e e e e

Der

* Göu bedeutet in der chinesischen Sprache, eine sichere Herberg.

Der Heinrich von Eptingen Jünger, so dazumal zu Liestal gewohnt, habe die kleinen Gerichte, wolle aber der Gemeinde wegen dem Gericht, den Bannwarten und anderm etwas zu viel aufbürden.

In dem Jahre 1343. lebte der edle Matthias von Eptingen, Herr zu Sissach so in diesem Jahre von dem edlen Hug Marschalk von Liestal, den Weyer bey dem nidern Hof alda erkaufte, welcher dem von dessen Nachkömmling Hans von Eptingen in dem Jahre 1415. der Stadt Basel käuflich überlassen worden.

In dem Jahre 1438. hatte die Stadt Basel wegen den eigenen Leuten zu Sissach und Eptingen, und den Hölzeren, Einnung und Besserungen mit dem edlen Besitzer, Hans Heinrich von Eptingen Herr zu Sissach Edelknechte einige Anstände: es wurden daher beyderseits Schiedrichter ernannt, als von Seite der Stadt Basel Hans von Lauffen, und Dietrich von Senheim beyde der Rächten; von Seite der edlen von Eptingen Hans Ulrich von Maasminster und Langhans Bogt zu Farnsburg, welche mit zuthun Wilhelm von Gruenenberg Herrn zu Rheinfelden, diese Streitigkeiten bengelegt haben.

Göz Heinrich von Eptingen war in dem Jahre 1456. Gerichtsherr zu Sissach.

Mar

Marquart von Baldeck Hauptmann zu Farnsburg, befand sich in dem Jahre 1458. mit Ritter Götz Heinrich von Eptingen wegen der kleinen Gerichte zu Siffach in Streite, welcher in dem Landsgerichte zu Ensisheim unter dem Vorsitze Ritters Peter von Morsberg Landvogt des Elsasses dahin geschlichtet worden, daß diese kleinen Gerichte zwar als ein Oesterreichisches Lehen dem von Eptingen verbleiben, diser aber nicht über 10. Pf. Gelts, Bueß zu nehmen befugt seyn solle.

Obgemeldter von Baldeck aber war mit diesem Urtheil nicht wohl zufrieden, daher in dem Jahre 1461. diese Buesse dem von Eptingen auf 2. Pfund Gelts hinunter gesetzt worden.

Graf Sigmund von Thierstein hat um diese Zeit dem Hartmann von Eptingen bewilliget, innert halb dem Etter des Dorfs Siffach über das Blut zu richten, so fern er aber ohne Erben stirbe, solle dieses Recht, wider an die Grafen zurück fallen; welches der von Eptingen kraft eines formlichen Instruments so Donstag an St. Martins Tage des Jahrs 1374. zu Rheinfelden gegeben ist, bestätigt, anben sich verpflichtet hat, daß weder er noch seine Erben in den Bächen zu Siffach nicht weiters sitzen wollen, als ein guten Armbrustschuß ob und nidsich des Dorfs Etter: Gezeugen waren, dessen

Eeee eee 2

Oheim

Oheim Herr Jakob von Rienberg Ritter und Cunzmann Kellhalb Bürger zu Rheinfelden.

Herrmann, Thüring, Bernhard und Ludwig von Eptingen, die Ritter, und Peter von Eptingen, welche alle Lehensgenossen von Sissach waren, begaben sich in dem Jahre 1463. aller ihrer Ansprachen an disen Flecken, und ertheilten darüber Dienstag an St. Mattheus Tag ein formliches Instrument, worauf der Götz Heinrich von Eptingen als einzel Besitzer von Sissach mit dem Herzog Sigmund als seinem Lehensherrn den Verkauf des Fleckens Sissach zu behandeln angefangen, denn seine Zwen eigenthumliche Dörfer Ober und Nieder Hagenthal übergeben, und solche alsdenn wieder zu Lehen empfangen, dagegen der Erzherzog seine Rechte an Sissach dem von Eptingen abgetreten und damit als einem Eigenthum zu walten, überlassen hat; dise Verkommniß beschah, zu Breuzgenz, an St. Barbara Tag, des Jahrs 1464.

Worauf denn Götz Heinrich von Eptingen, dem Bürgermeister und Raht und der Gemeinde der Löbl. Stadt Basel formlichen verkauffet hat, das Dorf Sissach mit dem Kirchensatz, zusamt allen Rechten, Zugehörten, Zwingen, Bannen, Herrlichkeiten, Leuten, Güttern, Zinsen, Gülten, Gewerfen, Huben, Speicheren zc. Wasser, Wassergrünzen zc.

alles wie vorgemeldet,

mit

mit Einwilligung seines Lehensherrn Erzherzog Sigismunds von Oesterreich, wie auch mit Bestimmung seiner Lehens Mitgemeinder und Brüder, welche auch nachwärts einige wenige eigenthümliche Güter so sie allhier besessen, theils der Kirche, theils sonst verkauffet haben. Das Instrument ist gegeben Zinstag vor St. Antho-
nius Tag, des 1465. Jahrs.

Die Dörfer Ober und Nieder Hagenthal gehörten in den ältern Zeiten den Grafen von Thierstien, welche solche an die Halbeisen, so Bürger von Basel waren, überlassen; also daß diser Götz Heinrich von Eptingen dieselben von dem Heinrich Halbeisen erkauften, dem Herzogen Sigmund übergeben, und von ihm wiederum anstatt des Fleckens Siffach zu Lehen empfangen müssen.

Diser edle Herr von Eptingen verließ also Siffach, bezoge dagegen, Ober und Nider-Hagenthal, allwo dessen edle Nachkömlinge sich annoch befinden.

Die Einwohner von Siffach schwuren der Stadt Basel an der kalten Rülbe, dises Jahrs den Eyd der Unterthänigkeit und des Gehorsams.

Krafft dises Kaufs kam also die Stadt Basel zu dem Besitze dises schönen und grossen Fleckens, welcher unter dero Regierung sehr zugenommen

E c c c c c c 3

hat;

hat; als Landgrafen des Sissgöus gebührte Ibro schon die Oberherrlichkeit; die Nidere war von dem von Eptingen erkauffet, also seyn alle Rechte der Stadt Basel eigenthumlich einverleibet.

Diser Flecken ward hierauf der Landvogten Farnsburg einverleibt, dem Dorfe aber, ein Untervogt welcher die Urkunden so an dem Gerichte gefertigt werden zu besiglen, und die Gebühr davon zu beziehen hat, einige Geschworene und andere Beamtete mehr gegeben.

Unter den Gerichtstab von Sissach gehören ferners die Dörfer Böckten, Itingen und Zunzgen.

Das Gericht besteht aus 8. Männern von Sissach; Zween von Böckten, 3. von Zunzgen dem Hardvogt und einem Mann von Itingen: der Untervogt von Sissach führt den Stab.

Ingleichen besteht das Feldgericht oder Gescheid in 8. Männern von Sissach, Zween von Böckten und Zween von Itingen: der Untervogt von Sissach ist der Gescheidsmeyer.

Neben den Mühlen, Sägen, Reibmühlen, Schleiffe, Wirthshäusern befinden sich allhier, als einem sehrstarken Paß und Durchfuhr alle benötigten Handwercker.

Ueber

Ueber den Bach so aus dem Dieckter-Thal durch Siffach in die Ergöls lauft, ist in dem Flecken Siffach eine steinerne Brücke, und eine hölzerne über die Ergöls so naher Rheinfelden leitet, erbauen; allhier findet sich auch der Zollstock, so ein Recht der Landgrafen des Siffgöus ist.

In dem Jahre 1723. ist ein grosser Brand allhier geschehen, da Eilf Häuser und etliche Scheunen samt vielem Geräthe und Früchten weggebrandt; den Beschädigten, ward so wohl von der hohen Obrigkeit als von Privatpersohnen liebevolle Hülffe geleistet und eine ansehnliche Brandsteuer aufgehoben.

Die 3. Jahrmärkte so auf den ersten Mitwochen in dem Aprilmonate, den dritten Mitwochen im Heumonate, und den 1. Mitwochen nach St. Martins Tag, gehalten werden, sind von der hohen Obrigkeit den 1. Mayen des Jahrs 1728. bewilligt worden.

Aus dem Zehenden Stücke diser Abhandlungen ist zu ersehen wie eine Hohe Obrigkeit in dem Jahre 1739. gut befunden, die Schreibereyen des Lands zu theilen.

Dem Herrn Landschreiber, welcher zu Siffach wohnt, ward die Schreiberey der Bogteyen Farnsburg

burg und Homburg übergeben. Und in dem Jahre 1740. ist die Schloßprediger - Stelle auf Farnsburg aufgehoben, und dagegen die Pfarz Ormelingen errichtet worden; da denn dem ditzmaligen Landtschreiber Herrn Gregorius Silbernagel, so des großen Rahts seiner Vaterstadt ist, das vormahlige Haus dieses Schloßpredigers in Sissach zu dem Landtschreiberey-Haus eingerichtet und übergeben worden.

Auf dem Schießplake zu Sissach haben sich einzufinden, die Gemeinden Sissach, Böckten, Zungen und Itingen.

In dem Bann dieses Fleckens befinden sich verschiedene Waldungen.

1. Als der Bürgerrein.
2. Thannenrüed.
3. Der Wolfsgraben.
4. Die Schweine.
5. Die Winterhalden.
6. Das Eichhölzlein.
7. Der Brunnenberg.
8. Das Rüeffthal.
9. Der Limberg.
10. Der Hanfgarten.
11. Steineckh.
12. Luchheren.
13. Die zwo Harden.
14. Grimmenstein.
15. Schwarzdt.

15. Schwardt.
16. Flueholz.
17. In Fleten.
18. Im Kohlholz.
19. Auf Bischofsstein.
20. Der Rienberg. worinnen besonders
Eichbäume, Föhren, und Buchen
wachsen.

Aus der Abhandlung der Landgraffschaft Siff-
gou ist zu ersehen, daß das einte der Vier obersten
Landsgerichten auf Glümplins Büchel bey Siffach
war; nunmehr stehet das dormalige Hochgericht
alda, doch etwas weiters hinunter gegen Itingen.

In diesem Flecken befinden sich Zween schöne lau-
fende Brünnen, mit verschiedenen Röhren, wie
auch einer in der Landschreiberey, einer in dem
Pfarrhause, und einer in der Mühle.

Dise Gemeinde Siffach hatte in dem Jahr 1695.
mit der Gemeinde Thürnen, einen Bann- und Weid-
gangs-Streit, daher einige Rahtsglieder verordnet
worden, welche disen Streit geschlichtet und neue
Marchsteine gesezet haben.

In dem Bann des Fleckens Siffach ligt eine
Gennerey oder Alp

Der Letten genannt,

Eeeeeee s

so

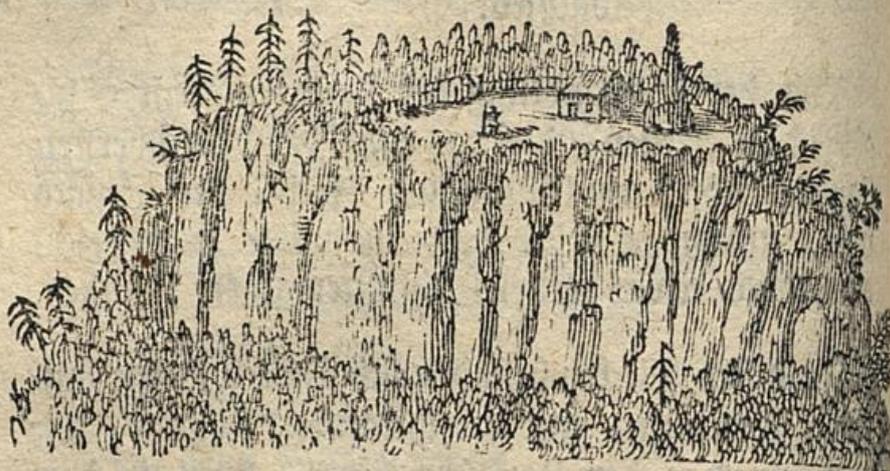
rdt.



so ehmahlen in bürgerl. Händen war, nunmehr
aber einem Bauersmann zugehört.

oben daran ist die sogenannte

Siffacher Flue,



worauf ein Wachtthaus steht, und wo in Kriegszeiten
das sogenannte Wachtfeuer oder Lermenszeichen so
ein hoher von Holz und Stroh aufgethürmter Stoß
oder Säule ist, aufgestellt wird, wie bey der Abhand-
lung von Schauenburg zu sehen; solchenfalls wird
dasselbe durch einige Mannschaft beständig bewachtet.

Man findet besonders ehnet der Ergelz an dem
Siffacher Flueberg bisweilen einige römische Mün-
zen,

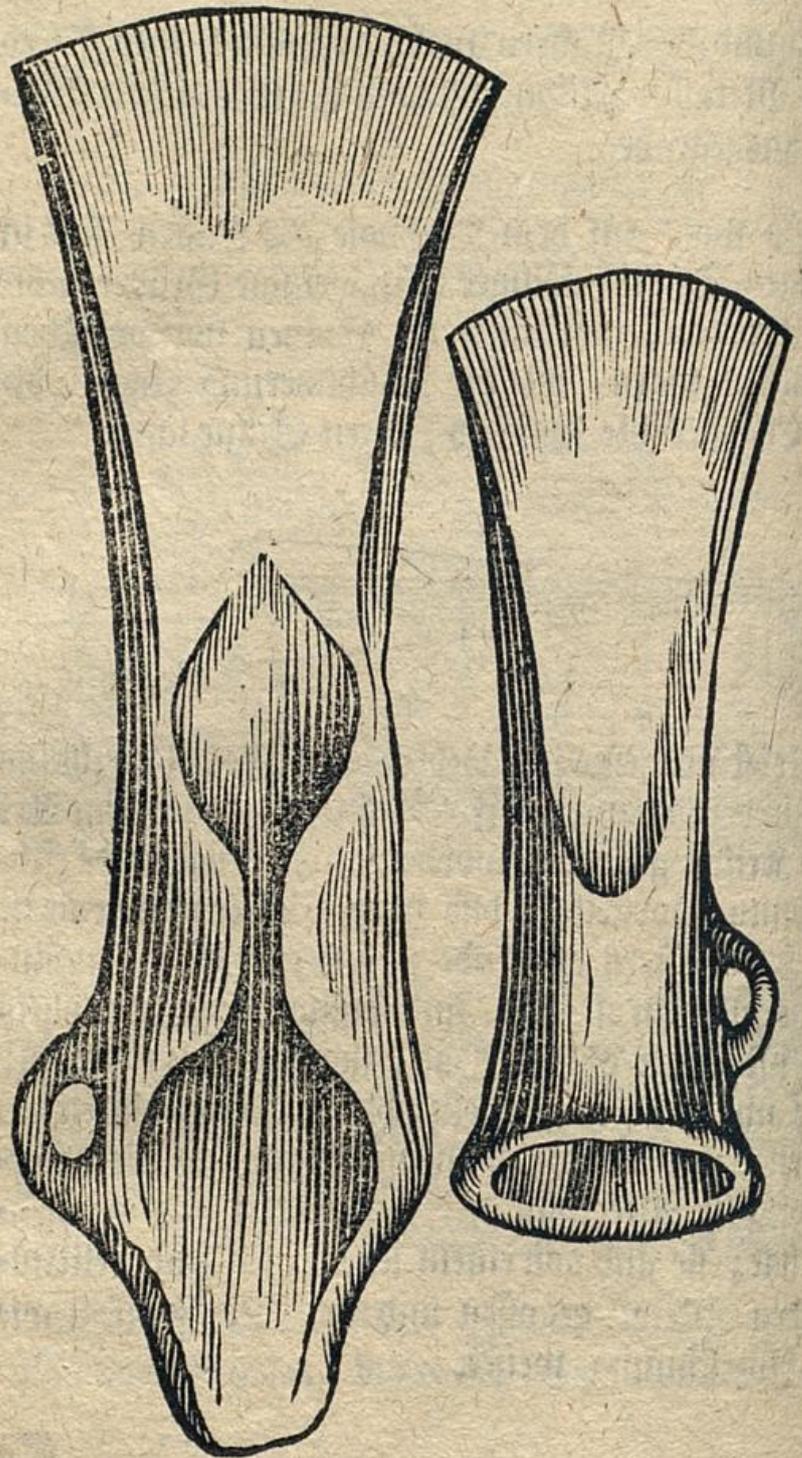
zen, und vor Jahren ward auch ein kleines Pferd von Metall so etliche Zoll hoch war, auf den Wiesen ausgegraben.

So wohl auf dem Kirchhofe als sonst, sind in vorigen Zeiten zufälliger Weise einige Gräber geöffnet worden, worinnen die Spitzen von gotischen Spiessen lagen, wie die Abschilderung zeigt; dieses Eisengeräthe war bey Zween Schue lang.



Nebst vorgemeldetem Ueberbleibsel des Alterthums sind in dem Bann des Fleckens Sissach auch eine Art von Keilen gefunden worden, wie beygehende Abzeichnung vorstellet; diese zwey Stücke nachdeme sie die Hand öfters abgeendert, sind endlich Herrn Andreas Merian J. U. L. und dormaligen Schultheiß der Minderen Stadt Basel zugetommen, welcher Sie mir aus einer edelmühtigen Freygebigkeit zugestellet und hierdurch meine Sammlung der vaterländischen Alterthümer verschönert und vermehret hat; sie sind von einem sehr reinen und hellklingenden Metall gegossen und von der Grösse, wie die Abzeichnung weiset.

So



So wohl die ältern als neuern Schriftsteller der römischen Altertümer, haben disen sehr ähnliche und gleichende Keilen in ihren Büchern abgezeichnet; die deutschen Geschichtschreiber thun derselben ebenfalls öftere Meldung, und waren solche in den Gräbern der deutschen Helden bey den übrigen Waffen gefunden.

In Engelland werden gleichfalls dergleichen Geräthe ausgegraben, und in Frankreich findet man derselben sehr viele; in der Normandie wurden einmahlen eine solche Anzahl ausgegraben, daß man ein ganzes Pferd damit beladen konnte: Allein sie waren von gegossenem Kupfer da sonst die übrigen alle von Erze sind.

Auch bey ditzmaligen Zeiten, da die zerfallene Stadt Herculanium wider entdeckt, den Seltenheiten nachgegraben und solche hernach samtlich in das Kabinet Sr. Königl. Maj. von Sicilien gebracht worden, findet man sehr viele dergleichen Keilen.

Es sind daher die Kenner der Alterthümer in etwas verlegen, ob dises Geräthe zum Kriege oder zum Hausgebrauche gehöre;

Montfaucon vermeint es können dise Keilen Instrumente der Handwerker so in dem Holz gearbeitet haben seyn; der Herr von Caylus aber will
solches

solches in seinem neuen Werke, Antiquités Romaines nicht eingestehen :

Aus der Abzeichnung ist zu ersehen, wie dieses Gerathe oben ein hohle Oefnung hat, also da nohtwendiger weise, wenn man es gebraucht, ein Holz oder etwas anders darein gesteckt worden; und daher vermeinen viele da diese kleinen Keilen zu dem Gerathe eines romischen Soldaten gehort, welcher einen gemauerten Ort einnehmen mute, daher er denn dergleichen Keilen solchenfalls an seinem Gurtel, angehenket, als worzu die kleine Handhiebe dienen solle, und hernach bey der Besturmung und Besteigung der Mauern, einen Stock in die Hohlung der Keile eingeschlagen und weil er derselben etwelche gehabt, solche in die Fugen der Mauern hineingestossen und also den Wall oder Thurm hinaufgeklettert, da er allzeit das unterste hinausgezogen und obenauf wieder hineingesteckt habe.

So fern es wahr ist, da die Abbildung dergleichen Keilen auf der verruhmten Triumph = Saule des Trajans bey den ubrigen Waffen der romischen Soldaten eingehauen sich befinden; so kan diese Meinung wohl als die wahrscheinlichste angenommen werden.

Ubrigens findet man Jenseits der Ergelz an dem Geburge noch sehr viele Ueberbleisel der romischen Wasserleitung, welche bis nacher Augst hinab gegangen ist, und das Wasser aus diesem Flusse der
 ehma-

ehmalen so berühmten römischen Pflanzstädte zu-
geführt hat.



Abbildung des Wappens der edlen von Ep-
tingen so ehmalen Siffach besaßen. Der Unter-
schied besteht allein in dem Helme und dessen Aufsatz.



216

Abbildung des Wappens eines nunmehr ausgestorbenen bürgerlichen Geschlechts, die Siffacher genannt; auch Siffacher aus dem Baselgebiete.



Bon

Von der
Kirche zu Tiffach.



Diese ist dem H. Jakob geweyhet, und in vorigen Zeiten von verschiedenen Geistlichen bedienet worden.

Sie mag eine Kapelle gehabt haben, so dem H. Niklaus eigen war;

Das sogenannte Liber Vitæ, so annoch bey derselben aufbehalten wird, enthält verschiedene bischöfliche Verordnungen, besonders von denen Bischöffen Friedrich und Caspar ze Rhein, betreffend die Jahreszeiten und Seelenmessen, so ehmahlen in denselben gehalten worden; und die dar-

Dddd ddd

bey

ben sich befindenden Urkunden zeugen von den Verordnungen und den Gefällen, so diese Kirche gehabt hat.

Ein ander merkwürdiges Kapitel = Buch des Siggöus zeigt was in den neuern Zeiten seit der Kirchen = Verbesserung auf den Synoden und andern Versammlungen vorgegangen, und verschiedene andere Umstände, welche die Geistlichkeit der Landschaft angehen; als Oecolampadius den ersten Synode ausschrieb, waren auch die Geistlichen von Lauffen, Derweiler, Alschweiler, Oberweiler und Neimach dazu berufen.

In dem Jahre 1405. war Herr Heinrich Isehuth Leuthpriester diser Kirche, und Cunrad Cuno dessen Kaplan; sie erhandelten derselben ein kleines Jahrzeitgelt von dem Zielempen = Gut zu Siffach, und das Instrument darüber ward in der Kirche an dem Fusse der Kanzel, allwo das Gericht gehalten ward, errichtet.

Aus einem alten Kapitelbuche des Siggöus erhellet, daß Hr. Johann Rude; Hr. Ulrich Anshelm und Hr. Matheus Nietmüller, Leuthpriester nach obigem Isehuth gewesen: in diesem Buche werden sie Kirchherren genennt; allein in einem undeutlichen Verstande, weil die edlen von Ep-
tingen,

tingen, und sonst niemand, Patronen dieser Kirche waren.

In dem Jahre 1407. machte der Hr. Bischof Humbrecht an den edlen Ulrich Günter von Epstingen einige Ansprach wegen der Opferfrüchte von Zweenen Jahren her; da aber dieser Kirchherr oder Patron hingegen verschiedene Baukosten an die Kirche forderte, so hat sich der Herr Bischof seiner Ansprache an diese Opferfrüchte begeben.

In dem Jahre 1438. erkaufte sie einige Zinsse ab dem Watweiler Guth zu Itkon oder Ittingen.

Der Brief war unter Gohz Heinrich von Epstingen, Ritter, gefertigt;

In dem Jahre 1460. ferners alda einige Kornzinsse von Junker Hans Münch von Sachnang.

In dem Jahre 1462. kaufte Herr Ulrich Leuthpriester zu Siffach, in dem Namme des Hrn. Dechant, Kammerer und des Kapitels im Sifgou ein Gelt-Zinslein von Elevis Guth zu Siffach.

So warden auch einige andere Zinsse, als zu Liestal, Gelterkinden, und andern Orten mehr eingehandelt.

In dem Jahre 1447. ward das Kapitel des Sifgous, in der allgemeinen Kirchen-Versamm-

Dddd ddd 2

lung

lung zu Basel, wider das Kapitel von Rheinfelden angehört, also es seine Rechte und Freyheiten mit Nachdruck vertheidiget hat.

Junker Hemman von Heideck von Rhienberg verkaufte von seinen Güthern zu Sissach in dem Jahre 1450. einen kleinen Kornzins diser Kirche; ein gleiches that Hr. Hans Bernhard von Epzingen in dem Jahre 1472., und andere mehr.

Besonders aber ist dise Kirche in dem Jahre 1479. begabet worden; Sie hatte einen Altar, der Frohnaltar genannt, deme zur Abwartung ein Priester mangelte; Wernhard Schmied, der Vogt zu Sissach, und Wernhard Müller von Zunzgen, so aber zu Liechstal wohnte, waren sehr geneigt disen Altar zu beschenken, und darzu eine Pfrunde zu stiften, zu welcher Bischof Caspar alsobald seine Bewilligung ertheilte; daher vorgemelter Wernhard Schmied zu Haltung einer ewigen Frühmesse auf gedachtem Altar, kraft einer Schenkung unter Lebendigen für sich und seine Ehefrau, dargabe, den halben Zehenden in Wein, Korn, Habern und Heu, in den Dörfern Böckten und Thürnen, so in dem Kirchspiele Sissach gelegen, wie er solchen von Johannes Schmied von Rheinfelden an sich erkaufte hatte:

Wozu

Worzu vorgemelter Bernhard Müller von Zunkgen, und seine Ehefrau Margaretha vergabte: den halben Zehenden in Korn und Heu zu Zunkgen, wie sie solchen von Hemman Schwab von Rheinfelden an sich gebracht;

Doch sollen die Weiber diser Gabgeber, so lang sie leben, die Nutzniessung der Zehnden, so ihren Männern gehöret, zu geniessen haben:

Zu welchen Schenkungen Cleve Schueh von Siffach noch ein gemauertes Haus und 16. Viertel Dünkel Seltz zu Zunkgen fallend, hinzugethan, welcher Fruchtzins von den Spielenen von Zosfingen erkaufte worden.

Der Vierdte Gabgeber war Rudolf Knoblauch, der Leuthpriester zu Winterfingen, welcher hierzu ein kleines Zehndlein, zu Zunkgen fallend, vergabte.

Worzu Rudolf Hödelin und Hans Vogt einige Kornzinse verschenkten; Alles mit dem Bedinge, daß der Kaplan dises Frohnaltars von dem Opfer einen Drittel, und der Kirchherr das übrige beziehen solle.

Die Zween vornemsten Gabgeber Schmied und Müller aber behielten sich vor, mit den Geschworrenen von Siffach disen Priester vorzuschlagen, der

D d d d d d d 3

Stadt

Stadt Basel alsdenn die Erwehlung und Bestätigung überlassend.

Zu dieser Zeit war Wilhelm Dülcken oder Dulgis Leuthpriester zu Sissach; das Instrument ist gegeben Samstags nach Reinigung Maria vor gemelten Jahrs, und mit vielen Sigillen bekräftiget.

Man findet auch einen Herr Ulrich aufgezeichnet, welcher Pfarrer zu Farnsburg und Diakonus zu Sissach war, und sonst auch Ulrich Sissacher genannt wird;

fernere:

Hr. Hans Ettemin Kirchherr.

Hr. Thomas Oltinger Kirchherr.

Hr. Hans Beler von Zosingen, Helfer.

Vorgemelter Herr Rudolf Knoblauch, Plebanus in Wintersingen, war der Kirche zu Sissach sehr wohl gewogen, daher er abermahl, nach dem Inhalt des Fahrzeiten-Buchs dieser Kirche, „ 17.
 „ Idus Octobris 1481. anniversarium constituit
 „ pro se & suis parentibus, & assignavit Præmissario in Sissach unam Decimam in Zuntzen uf dem Ezberg, sitam, ita quod dictus
 „ Præmissarius pro tempore existens, quintâ Feriâ post beati Galli Festum, ejus & Priorum
 „ celebret

„ celebret Anniversarium , quo non facto , ea-
 „ dem decima Plebano ibidem , itidem anni-
 „ versarium celebranti , cedet, dolo & falso
 „ semotis.

Thomas Oltinger, von Basel gebürtig, war in dem Jahre 1498. Leuthpriester zu Sissach, und hat einige Kösten an die grössere Glocke alda dargegeben, ingleichem Hans Rudolf Gouwenstein, von Basel; sie befinden sich daher unter den Gutthättern dieses Gottshauses, welcher Jahrzeiten gefeyret wurden, ingleichem viele andere mehr, unter welchen fürnemlich Clara Truchsess, Hrn. Hartmanns von Eptingen Haußfrau; vorgemeldter Knoblauch; eine edle von Bärenfels von Eptingen; Hr. Thomas, der Leuthpriester zu Oltingen; Hr. Hans Scheiber, Kirchherr zu Rotenflue; Jakob Iselin, Bogt zu Farnsburg; die Brugger, Adelsheit von Burg, die edle von Eschenz, Seevogel, Offenburg, Schönenberg, Namstein zc. und viele Geistliche dieser Landschaft zu bemerken sind.

Man findet eine Bulle von dem Cardinal Raymondus, als Päbstl. Legaten, Mittwoch nach Assumptionis in dem Jahre 1500. gegeben, kraft welcher der Leuthpriester zu Sissach der hohen Schule zu Basel Jährlichen Zwölf Gulden Gelts bezahlen solle.

Dddd ddd 4

Dise

Dise Kirche ist besonders in dem Jahre 1525, und 1526, erneuert worden, dazumahl ward an die Decke des Schiffs geschrieben:

Meines Vaters Haus ist ein Bätthaus,
Drum jag ich Käufer und Verkäufer draus.

Diser Kirche gehörte auch S. Niklaus Wätlein, und ein ander Stücklein Gut bey St. Margaretha Brunnen.

In den ältern Zeiten haben die Geistlichen des Sissgöus öfters ihre Versammlungen in dem Flecken Sissach gehalten, und darüber ist noch ein altes sogenanntes Registrum vorhanden: das einte ihrer Sigillen, so man dazumahl gebrauchet, stehet zu anfang, das andere aber zu ende der Abhandlung von diser Kirche abgebildet.

In unsern vorhergehenden Stücken ist schon angezeigt worden, wie die Geistlichen unserer Landschaft nummehr unter Drey Kapitel abgetheilet stehen.

Dem Farnsburger Kapitel sind seit der Glaubens-Verbesserung nachfolgende Dechanten vorgestanden:

Dechanten

Dechanten

des Farnspurger Kapitels.

1524. Friedrich Brombach, Pfarrer zu Meisprach.
 1529. Jacob Eslampanus, Pf. zu Wintersingen.
 1534. Johannes Grell, Pf. zu Kilchberg.
 1538. Hans Jacob Löw.
 1542. Johannes Stuck.
 1579. Thomas Schorndorf, Pf. zu Wintersingen.
 1591. Gabriel Hummel, Pf. zu Diekten.
 1611. Jacob Freuler, Pf. zu Sissach.
 1612. Martin Pfirdter, Pf. zu Gelterkinden.
 1640. M. Hans Reinh. Kyff, Pf. zu Sissach.
 1658. M. Jacob Meyer, Pf. zu Tenniken.
 1668. M. Daniel Schönauer, Pf. zu Sissach.
 1687. M. Johannes Stöcklin, Pf. zu Oltingen.
 1696. M. Hans Rudolf Fren, Pf. zu Sissach.
 1738. M. Christof Burckhard, Pf. zu Rotenslue.
 1754. Hr. M. Peter Wettstein, dßmahliger Pf.
 zu Sissach.

Unter dieses Kapitel gehören die Pfarreyen:

Sissach,
 Wintersingen,
 Diekten,
 Kilchberg,
 Buus,

Dddd ddd 5

Tenniken,

Tenniken,
 Arisdorf,
 Gelterkinden,
 Ormelingen,
 Oltingen,
 Rotenflue.

Von denjenigen Geistlichen, welche der Pfarre Sissach abgewartet, haben wir folgende aufgezichnet befunden:

Hr. Hans, Leutpriester, hatte einen Kaplan.

In dem Jahre 1405. stand Cunrad Cuno, Kaplan und Helfer zu Sissach, an der Kanzel alda, und hielt Gericht nammens Hrn. Heinrich Hsuhuts, des Leutthprieesters, über die Einkünfte von einer Jahrzeit, mit Bewilligung Ulrichs von Espingen, des Gerichts- und Kirchherrn.

1462. Hans Ulrich Sissacher, Leutthprieester zu Sissach; er erwarb zu Handen des Kapitels einige Fahrzinse von Clewin Schue von Sissach, und Gred, seiner Ehefrau; dafür dise Leuthe in die Brüderschaft aufgenommen worden.

1498. Thomas Oltinger von Basel, Leutthprieester.
 Doctor Johannes von Ettenheim, Kirchherr.

Hr.

Hr. Johannes Rudin, Kirchherr.
 Hr. Wilhelm Dulgis, Kirchherr.
 Hr. Ulrich Anshelm, Kirchherr.
 Hr. Matis Rietmüller, Kirchherr.
 Andreas Graff.

1531. Heinrich Schilling; er mußte, nach dem Gebrauch der damahligen Zeiten, einen Revers von sich stellen, des Inhalts, wie schon oben bey der Pfarre Bubendorf angemerket worden.
1538. Ulrich Wisner, Kaplan; kauft einen halben Speicher.
1557. Johannes von Ur.
 1582. Theophilus Brynâus.
 1584. Hs. Jacob Freuler.
 1612. M. Eusebius Merz.
 1617. Nicolaus Agricola; um diese Zeit ward die beständige Dorf-Schule angerichtet.
1624. Andreas Stöcklin,
 1629. M. Johann Reinhard Rys, Dechant.
 1657. M. Daniel Schönauer, Dechant; unter ihm ward die grosse Glocke umgegossen.
1687. M. Johann Rudolf Frey, Dechant.
 1738. Hr. M. Peter Wettstein, dismahliger Dechant des Farnsburger Kapitels.

Die

Die Schule hat einen Schulmeister, so Bürger von Basel ist, und wird von 2. Deputaten Ammt erwöhlet; in diese Schule gehen auch die Kinder aus den Dorffschaften dieses Kirchspiels; der Schulmeister hat seine besondere Wohnung bey der Kirche.

Die Dörfer, so in die Pfarren Sissach gehören, sind:

Böcken,

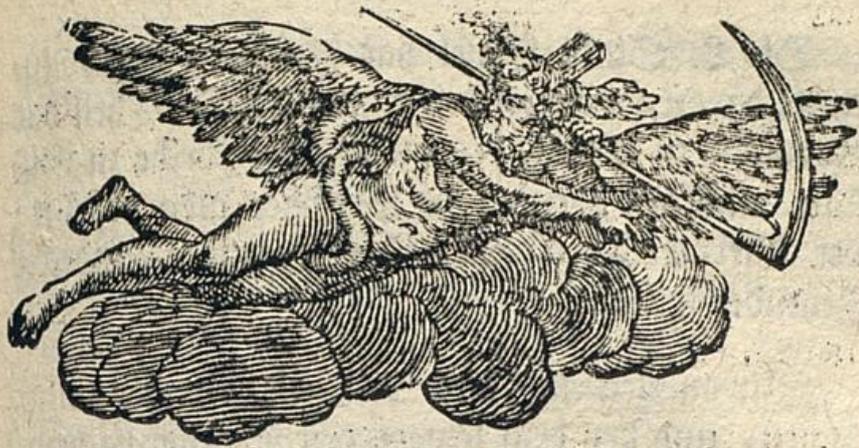
Stingen,

Zunzgen,

Diepfingen, und

Thürnen, so sonst in die Vogten Homburg gehöret.





Von dem
Zehenden zu Sissach.

Wenn je an einem Orte verschiedene Decimateures an einem Zehenden Theil haben, so ist solches allhier zu Sissach, alwo der Frucht- und Wein-Zehenden überhaupt in Vier Theile abgetheilet wird, anben aber noch das besonders hat, daß die Güter bald diesem bald jenem den Zehenden abzustatten haben; daher diese Theile sehr ungleich, und der Einzug dieses Zehendens beständig vielen Verdriesslichkeiten unterworfen gewesen, bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine sogenannte Zehenden-Karte mit grosser Arbeit und Kosten verfertiget, und die unterschiedenen Aufzeichnungen mit 16. verschiedenen Farben ausgezeichnet worden; welche, kraft einer Obrigkeitlichen Erkantniß, in dem Pfarrhause zu Sissach aufbehalten wird.

Die

Die L. Stadt Basel hat gleichsam Drey Antheile daran, wovon den einten Vierteln Theil das Kornamt zu Liesstal, den andern die Kirche zu Sissach, und den Dritten der Prediger alda beziehen; der Vierde Theil wird der sogenannte Heidecker Zehenden genant.

Wir wollen alle diese Antheile genauer untersuchen, und bey dem letztern den Anfang machen.

Dieser Antheil ward in den alten Urkunden Clevis oder Kleiblin's Zehenden genant; vermuthlich von einem Mann dieses Namens, welcher zu Sissach noch andere Güter gehabt, so des Clevis Güter genant worden: Nach ihm aber kam dieser Zehenden als ein Eigenthum an das Haus Habsburg, von welchem er an das Haus Oesterreich gefallen, und von denen edlen von Heideck als ein Lehen genuzet worden; dieses adeliche Geschlecht ist sehr alt.

In einem Instrumente des Grafen Rudolfs von Habesburch und der Kirche Montis Angelorum vom 1210. Jahre, wird Heinrich de Heidecco als Zezeug angeführt.

In einer andern Carte von 1238. diese Kirche betreffend, Heinrich de Heidecke;

Und

Und noch in einer andern, der Grafen von Riburg vom Jahre 1255. Senior de Heideka.

Der Herr Bischof von Basel verpfändete in dem Jahre 1265. dem Graf Ludwig von Froburg, Herrn zu Waldenburg, seinen Quartzehenden zu Sissach; solchen nutzte er in dem Jahre 1275. als ein Lehen, und versprach in dem Jahre 1295. solchen wieder abzutreten.

In dem Jahre 1432. haben die jungen Frensherren Thomas und Hans von Falkenstein den Zehenden zu Sissach dem Heinrich von Eptingen zu Lehen gegeben, samt dem Gerichte.

Graf Hans von Habsburg, Rauffenburger Linie, bewilligte in dem Jahre 1389. dem Peterman von Heiteckh, von Wagenburg, die Drey Tschuppessen, gelegen ze Hoff Mrei, welche er von Ihm zu Lehen trug; zum besten seiner Familie zu verkaufen.

Hemman von Heydeg nutzte disen Zehenden in dem Jahre 1400. und verpfändete davon Vier Vierhel mit Bewilligung Graf Hanssen von Habsburg dem Wernlin Grimenfels von Sissach um 25. Gulden; Da aber der von Heydeg sich saumselig zeigte diese Versatzung aufzulösen, mußte er dem Grafen in dem 1405. Jahre durch ein formliches

formliches Instrument versprechen, so lang nahe
Lauffenburg in die Leistung sich zu begeben, bis
die 25. Gulden wurden abbezahlt seyn.

Als nachwärts die Gräflich-Habsburgisch-Lauffenburgischen Güter an die Herzogen von Oesterreich gekommen, so hat Herzog Sigmund in dem Jahre 1478. disen Cleublius Zehnden dem Lorenz von Heydecke von Rühnberg, dessen Söhnen und Töchtern geliehen.

Es dienet zu einer historischen Nachricht, daß Georg von Truchsäß einige Ansprach an diejenigen Lehengüter hatte, welche die von Heydeckh von den Grafen von Habsburg empfangen; daher Herzog Sigmund von Oesterreich den Truchsäß dahin bewogen, von seiner Ansprache besonders an die Burg Rühnberg abzustehen, und erst darauff Mittwoch nach dem Sonntag Exaudi gedachten Jahrs zu Freyburg im Breißgau den vorgemeldten Lorenz von Heydeckh belehnet:

Mit der Beste Rienberg Leüthen, Güteren, Gerichten zc. Kirchensage zc.

Vorgemeltem Cleubliins Zehnden zu Siffach,

Mit dem halben Gerichte zu Oltingen,

Der Beste Wagenburg,

Dem Burghof zu Nider-Gelch,

Der

Der Vogten zu Luffingen,
 Zu Rüll,
 Der Tafeln und Mühlen zu Ober Emmerach,
 und andern mehr. 2c.

Disen Cleiblin's Zehnden, welcher die Kirche zu Siffach Schatten halb decken sollte, nutzte in dem Jahre 1517. Hans Jacob von Heideck, weil dessen Bruder Hans Ulrich ihm solchen in der Theilung abgetreten hatte.

Diser Hans Jacob empfieng neuerdingen dis Lehen in dem Jahre 1520.

Als er verstorben, wurden in dem Jahre 1537. Hans Joachim, Christof, Anna Catharina und Elisabeth, dessen Kinder, damit belehnet.

In dem Jahre 1586. hat Hans Christof von Heideck für sich selbst und anstat des Lorenzen, weiland Hans Joachim seines Vettern, ihrer Erben, auch seines, Hans Christofen, Sohns; sodenn des Hans Heinrichs sel. Töchtern Eva und Juliana, und den Töchtern des Lorenzen sel., Maria Magdalena und Margaretha, die Lehenspflicht geleistet.

Und als noch in gleichem Jahre der Hans Christof gestorben, hat dessen Sohn Hans Ludwig, Waldbvogt der Graffschaft Hauenstein, und Schuld-

E e e e e

heiß

heiß zu Waldshuth, in aller vorgemelter nammen seine Lehenspflicht erstattet, und 1597. frischer dinggen erneuert.

In dem Jahre 1612. ward dem Martin von Heideck bewilliget 2000. fl., so in 10. Jahren wieder abzulösen, auf dieses Lehen zu entlehnen.

Diser Hauptmann von Heideck war der letzte seines Stammes, und starb ohne Leibserben ohngefahr um das Jahr 1650.

Seine Anverwandten waren eine Schwester nammens Elisabet, welche einen Holdermann von Holdenstein zur Ehe, und Philip Schnidelin von Underreitnau zum Sohne hatte;

Sodenn Marta von Heideck, seines Bruders Cunrads Tochter, welche in erster Ehe mit Hrn. Ludwig Tschudin von Glarus zu der schwarzen Wasserstelze, und in der Zwenten mit einem Herrn Steinbock verheyrathet war.

Dise und ihre Kinder suchten dieses Lehen bey dem Hause Oesterreich, alwo sie es auch erhielten.

Allein die Königl. Französ. Regierung zu Breisach sprach es als ein Elsfassisch Lehen an, und Sr. Allerchristl. Majestät gaben es dem Hrn. von Madry, worbey es, nach vielen dem R. Stande Bas
sel

sel über 50. Jahre lang erweckten Verdrießlichkeiten, endlich geblieben.

Von dem Herrn von Madry ist diser Antheil des Sissacher Zehendens an den Herrn Grafen von Magnac, General-Lieutenant in Königl. Franzöf. Diensten, gekommen,

Und nunmehr beziehet solchen Herr Baron von Andlau, Sr. Allerchr. Majest. Brigadier dero Armeen, ancien Exempt der ersten Compagnie von der Leibwache, und Reichsvogt zu Keisersperg zc.

Der andere Biertheil komt von der Burg Bischofsstein her; dises Schloß, wie vorhin gemeldet worden, ist von den edlen ze Rhin den edlen von Offenburg, und von disen in dem Jahre 1560. der Löbl. Stadt Basel verkauft worden. In dem Instrumente, welches in der Abhandlung von Munzach angeführet worden, wird nebst andern der Stadt Basel übergeben der Quart des Zehenden zu Sissach, desgleichen in den Hofgütern zu Sissach an Frucht und Wein, samt Heu und Ehrschatz;

Disen Antheil beziehet nun der obrigkeitliche Kornmeister zu Liestal;

Der Hofgüter waren Eilf, und die Abtheilung des Zehenden darab hat auch etwas besonders.

E e e e e 2

Der

Der übrige Zehenden gehöret zu der Kirche, und hat solchen der jeweilige Prediger zu nutzen.

Doch finden sich verschiedene Urkunden, kraft welcher der Herr Bischof von Basel dem Graf Ludwig von Froburg ein Quart Zehenden zu Sissach verpfändet, welchen Quart Graf Bollmar in dem Jahre 1295. als ein Lehen genuzet.

Wie auch, daß in dem Jahre 1432. die Gebrüder Thomas und Hans von Falkenstein, als Landgrafen des Siggöus, dem Heinrich von Eptingen nebst vielem andern auch den Zehenden, Hochwälder und Bericht zu Sissach als ein Mannslehen gegeben haben.

Ferners, daß Frau Margareta Marschalk, Hrn. Peter Seevogels Ehefrau, in dem Jahre 1479. Antheil an dem Zehenden zu Sissach gehabt habe, und daß der edle Hemman von Iffenthal sie an diser Nutzung nicht kränken solle.

Allein mit disen Urkunden hat es eine Beschaffenheit wie mit vielen andern, aus welchen nur die verschiedenen Ansprachen, welche etwan gemacht worden, können abgenommen werden.

Bischofs



Nicht weit von dem Dorfe Sissach, gegen der sogenannten Sissacher Glue hinüber, das Land hinauf gegen Gelterkinden, ligt eine alte zerstörte Burg, so einer der Herren Bischöffe von Basel in den ältern Zeiten möchte erbauet haben, Bischofswart, Biffoltsstein, und Bischofsstein genannt.

Bursteisen meldet allein, daß einige der Edlen von Eptingen selbiges möchten auf eine Zeit bewohnt haben, weil etwelche diser Eptinger sich von Bischofsstein genannt haben;

Allein folgende Erzählung wird die nöthigen Umstände mehrers aufheitern:

Eeee eee 3

Als

Als die edlen zu Rhin in dem Jahre 1498. ihre Lehnen, welche sie von dem Herrn Bischof zu Basel genossen, wiederum frischer dinge empfiengen,

Ward ihnen nebst andern auch zu Lehnen gegeben:

„ Zu Siffach neben dem Dorf, jenseit der
 „ Ergez ein Burgstahl, genannt Bischofsstein,
 „ mit Zwingen, Bannen und den Landgarben im
 „ Iffenthal nebst andern Güteren; die Faschnacht-
 „ hünner zu Beckten mit den Erndgarben, und son-
 „ sten mit allen Zugehörden und Rechten; und
 „ stoßt der Bann von Bischofsstein an und auf
 „ den Ergez-Bach, an der von Beckten Bann,
 „ und an der von Riggerbach Bann, und an der
 „ von Wintersingen Bann, und an der Eigen
 „ Bann, denn stoßt er wider an die Ergez.

Ferner ein Viertel des Zehendens zu Siffach, zu Zunkgen und zu Diekten an Wein und Korn,

Das Säcklehen zu Riestal, als den Hof in der Stadt, mit den Gütern und Zinsen zu Kerchingen, Witisberg, Aristorf, Beckten und im Dristhal.

In diser Beschreibung wird des Eigen Banns gedacht, so vielleicht derjenige Bezirk seyn mag, der nunmehr auf Tecten genannt wird, oder Burghof in Eichen; es befindet sich an diesem Orte
 gegen

gegen Wintersingen ein Gatter so die Waidgänge scheidet, welcher annoch der Zekten-Gatter, und derjenige Mann von Sissach, so darüber gesetzt ist, Zekten-Meister genennet wird.

Nachwerts war Friedrich ze Rhein Besitzer des Schlosses Bischofsstein, er trachtete solches besserer Kommllichkeit wegen zu verhandeln, und erhielt hierzu von Hrn. Bischof Johannes die vollkommene Einwilligung; daher diser ze Rhin, Herr zu Hefingen, mit Wille seines Bruders Caspars, Custos der hohen Stift Basel, dem edlen Bernhard Truchsäß von Rheinfelden, und dem edlen Peter Offenburg von Basel, diese Burg Bischofsstein ob Sissach gelegen, mit Zwing, Baum, und aller Gerechtsamme, wie auch unterschiedene Pfening-Wein-Hüner-Eyer-Korn- und Haber-Zinße, den Freyhof zu Liestal, samt den darzu gehörigen Quarten verkauft hat.

Darauf ist auch der Antheil der edlen Truchsäßen an die von Offenburg gekommen, und sind also diese letzteren allein Besitzer von dieser Burg geblieben.

Es ist bey der Abhandlung von Munkach das Instrument von 1560. schon angeführet worden, worinnen das edle Offenburgische Geschlecht der

Stadt Basel seine Güter, Zehenden und Zinse vollkommen übergeben und abgetreten hat.

Unter disen waren auch begriffen: „ der Rüens
 „ berg, sambt der Burgstall Bischofsstein ob Sissach
 „ sach gelegen: so stoßt gegen der von Sissach
 „ Bahn, ist gegen dem dorf Sissach umsteinet,
 „ stoßt denn hinab, gegen der von Wintersingen
 „ Bann, und hinauf gegen Rickenbach und Betic
 „ tion Bann, sambt der Gerechtigkeit des Weid
 „ gangs, darvon jedes Haus zu Beticion jähr
 „ lich ein Erudgarben und ein Fasnachthun gibt;

Einige Kornzinse, die quart in dem gemeinen Zehenden und in den Hofgütern zu Sissach zc.

So bald dises Burggestell und die darzu gehörigen Güter in der Stadt Basel Hände gekommen, mag die Bewohnung des Lehenmanns, so selbige besorgt, eingegangen seyn; Die Waldungen wurden zu den übrigen Hochwäldern genommen, und den anligenden Gemeinden ein Theil des Lands und Weidgangs überlassen.

Die Gemeind Ruckhof gibt annoch jährlich 7. fl. 10. s. Zins von demjenigen Bezirke, so sie hier, von nuhet.

An dem Fusse dieses Berges gegen der Ergelz hin-
 ab, ist eine Quelle sehr gesunden Wassers, der

St. Margaretha Brunnen

genannt, so in die Ergelz fließet.



Eeee eee 5

Becken.



BOn diesem Dorfe wird in unsern Geschichten nichts gedacht; es ist daher nöthig, aus den schriftlichen Urkunden, darinnen es auch Büttikon genannt wird, von selbigem so viel zu entdecken als möglich ist.

Weil nun Bettingen, in der Vogtey Kiechen, in den alten Schriften auch unter dem Namen Büttigen und Büttigkon; und das Dorf Beckten, in dem Homburger Amte, unter dem Namen Büttikon vorkommt; so sind diese Dörfer wohl von einander zu unterscheiden.

In den Karten König Heinrichs des Dritten wird in dem Jahre 1045., nebst einigen Gütern
 in

in unserer Land- und Nachbarschaft, auch eines Nebgeländes zu Büttichon gedacht.

In einer Urkunde Kaiser Friedrichs des Ersten, betreffend das Kloster Beremünster im Ergbu von dem Jahre 1173., ist Johannes de Büttikon als Zeuge angeführt, und in dem Instrumente selbst wird das Prædium Ostergowe, Aspe, Syfinchon und Odoltzwile genannt.

Als in dem Jahre 1255. das Kloster Schönthal einige Güter auf dem Hersberg dem Kloster Ollsberg verkaufte, war Ulrich von Büttikon unter den Zeugen.

In den Karten der Grafen von Riburg wird in dem Jahre 1257. ebenfalls eines Orts Büttikon gedacht.

Cunrad Zini und seine Geschwisterten hatten von Hartman, Herrn zu Bütiken, einige Güter auf dem Hersberg und in dem Ruoffthale zu Lehen, welche Zini theils um Geld, theils um eine Jahreszeit, für sich und die seinigen dem Kloster Ollsberg überlassen hatte; daher entstand in dem Jahre 1281. hierüber ein Streit, welcher aber zu Gunsten des Klosters beigelegt worden.

In dem Instrumente ist neben obigem Hartman auch unterschrieben: Wernerus de Büttiken,
Commen-

Commendator domus hospitalis S. Joannis in
Tungstetten.

Büttikon, so unter der Erbschaft König Rudolfs des Ersten, kraft eines Instruments vom Jahre 1299., benamset ist, gehet das unsrige nichts an.

Hans Ulrich von Bütikon, Edelknecht, so Adelheit von Schauenburg zur Ehe hatte, lebte in dem Jahre 1330., wie bey der Abhandlung von Schauenburg zu ersehen.

Werner von Butikon, Ritter, Heinrich und Walther von Butikon, waren Zeugen in einem Instrument des Grafen Johannes von Freiburg, vom Jahre 1358.

Ein Walter von Büttikon, so ein naher Anverwandter des Cunrads von Eptingen, Kirchherrn von Siffach, war, lebte in dem Jahre 1381.

Ohngeacht man eben nicht sagen kan, daß alle diese Büttikon unser Beckten berühren, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß das Prædium in Bütikon, dessen im Jahre 1173. gedacht wird, unser Beckten sey, weil die darbey gemeldten Güter: als das Ostergöw; Syfichon, so Siffach; und Odoltzwile, so Dneßweil oder Oberdorf seyn kan, auch in unserer Landschaft sich befinden; anbey das Instrument zu Basel errichtet worden. Auch können

nen die edlen von Bütikon im Thurgou mit diesen in naher Verwandtschaft gestanden seyn.

Johann Ziegler von Bütikon genos in dem Jahre 1446. ein Gehalt in Gelt, als ein Oberaufseher der Kriegsmänner der L. Stadt Basel.

Nachwerts als dise Edlen abgestorben, müssen dero Güter vielfältig vertheilt worden seyn, wie aus folgendem zu muthmassen ist.

Bischof Peter von Aßfeld hat dem edlen Heinrich Truchßß von Rheinfelden verschiedene Zinße und Gefälle zu Beckten, Rothenflue, Magden und andern Orten fallend, um Bierzig Marck Silbers, Basel Gewichts, verpfändet.

Hans von Falkenstein, Landgraf des Siggöus, hat in dem Jahre 1428. dem Hemman von Ofenbourg zu einem Mannslehen geliehen: die hohe Gerichte und Herrlichkeit zu Beckten, doch mit Vorbehalte der Rechte, so die Truchßßen von Rheinfelden daran haben möchten;

Ferners die Leuthe, so auf disem Hofe sitzen, und vorhin dem Grafen von Thierstein zugehöret, nunmahl aber obgemelten Hans von Falkensteins Sohnes Kindern sind; doch dise Leuthe nur für so lang, als sie zu Beckten seßhaft verblieben:

Endlich

Endlich auch das Recht, die Güter, so ehemals den die Zielemphen zu Beckten besessen, und hernach verpfändet, wieder einzulösen.

Es scheint, daß die von Offenburg dieses Lehen nicht lange Zeit behalten haben;

Denn da die edlen Truchsäßen sich gern in den vollkommenen Besitz des Dorfs Beckten eingesetzt befinden wolten, so haben sie den Freyherrn von Falkenstein, Herren zu Farnsburg und Landgrafen des Siggöus, 250. fl. dargegeben, dargegen Thomas und Hans von Falkenstein in dem Jahre 1450. dem Werner Truchsäßen ihre eigenen Leute in diesem Dorfe und zu Siffach, zusamt den hohen Gerichten und Herrlichkeit zu Beckten, so weit der Dorfbann gehet, zu einem wahren Erblehen für Söhne und Töchtern überlassen.

Als nun nachwärts die Stadt Basel die Landgraffschaft Siggöu und die Herrschaft Farnsburg an sich gebracht, so trachtete selbige auch die in diesem Bezirke gelegenen Dörfer, so noch in fremden Händen waren, zu erkaufen:

Werner Truchsäß von Rheinfelden, Ritter, welcher in dem Jahre 1467. dieses Dorf besaß, ließ sich hierzu auch sehr geneigt finden;

Das

Das Kauffs-Instrument ist gegeben Samstags vor des H. Kreuzes Tag, im Mayen vorgemeldten Jahrs.

Kraft desselben verkauft diser Ritter der Stadt Basel „ sein Dorf Betkon in der Landgraffschaft „ Sissgou, zwischen Geltrichingen und Sissach „ gelegen, als sein eigen Guth, mit allen seinen „ Begriffungen, Zwingen, Bannen, Herrlichkeiten „ grossen und kleinen Gerichten, hohen, niederen Besserungen, Leuthen, Güteren, Zinssen, „ Gülten, Diensten, Steuern, Gewerffen, Aesben, „ Ackeren, Matten, Rüteneu, Hölzereu, „ Wäldern, Buhr und Weiden, Gebauen und ungebauens, „ gesucht und ungesuchts; Weyeren, „ Wischens, Wasserren, Wasserrunssen, Wegen, „ Stegen, Schuppesen, Spicheren zc. mit allen „ Rechten für eigen; sodenn die hohe Gerichte „ und Herrlichkeit in disen Bannen, und die eigene „ Leuthe als ein Erblehen;

„ Denn auch die Korn und Haber Zehnden zu „ Ztingen, samt andern Gefällen, so er als ein „ pfandlehen genuzet und besessen hat.

Mit disen letztern Zinssen hat es folgende Beschaffenheit; Werner Truchsess lehnte in dem Jahre 1454. dem Frenherrn Thomas von Falkenstein 640. fl. Rheinisch, dargegen er ihm in pfandlehens weise zu nuhen überlassen den Zehnden

den zu Stingen, zu Zuffen, und zu Selbensperg, viele Kornzinse, wie auch etliche Zinse zu Stingen und Zuffen.

Es war also zu dieser Handlung besonders auch die Einwilligung des Hrn. Thomas von Falkenstein nöthig, welche er durch ein formliches Instrument, so Samstags vor dem H. Pfingsttage des gleichen 1467. Jahrs gegeben ist, ertheilet, in diesen Kauf eingewilliget, und sich aller Rechte an diese verkaufte Pfandlehen begeben hat.

Ohngeacht aus vorher erzelttem nicht vollkommen kan erwiesen werden, daß das Dorf Beckten in die Herrschaft Farnsburg gehöret, so zeiget doch ein alter Nodel der Gefälle dieser Herrschaft, welcher zu der Zeit errichtet worden, als Farnsburg an die Stadt Basel gekommen, daß das Dorf Beckten von dieser Herrschaft in den ältern Zeiten verpfändet und entäußert worden:

In dem Nodel aber, welchen Hans Rot, der Kaplan des Grafen Sigmund, in dem Jahre 1322. verfertiget hat, wird Beckten nicht mehr unter die Dorfschaften der Herrschaft Farnsburg gezehlet.

Als nun nach vollkommen beendigtem Kaufe und beschehener Bezahlung die Stadt Basel von dem Dorfe Beckten Besitz genommen, so hat sie selbiges

selbiges der Herrschaft Farnsburg, von welcher es über 100. Jahre lang entrissen gewesen, widerum einverleibet.

Die versetzten Zinsgefälle der Herren von Farnsburg allhier, hat die Stadt ebenfalls bald nach dem Kaufe dieser Herrschaft wider eingelöset.

Aus der Abhandlung, betreffend die zerfallene Burg Bischofsstein bey Sissach, ist zu ersehen, wie zu solcher der Quart Zehenden, die Grundgarben, Fasnachtthüner, und einige Güter zu Beckten gehört, und wie diese Gefälle von den Offenburgern erkaufet worden.

Die Freyherrn von Falkenstein hatten in dem Jahre 1432. die edlen von Eptingen mit verschiedenen Quartzehenden belehnet; doch schon in dem Jahre 1365. besaß Henneman von Eptingen, genannt von Wildenstein, auch ein Quartzehenden zu Beckten, sodenn kam er an Heinrich Makart, an Jost Hüglin, und endlich an die Stadt Basel, wie solches in der Abhandlung von Rümelingen zu sehen.

Der Frucht-, Wein- und Heu-Zehenden wird in 4. Theile getheilt; Zween Quart werden dem Hrn. Pfarrer zu Ormelingen überlassen, vormahls bezog sie der Kaplan zu Farnsburg.

ffff fff

Sie

Sie kommen von der Vergabung her, welche Werner Schmied, der Vogt zu Siffach, in dem Jahre 1479. gethan hat, wie solches bey Siffach kan nachgesehen werden.

Ein Quart ist zu dem Einkommen eines Obervogts auf Homburg bestimmt,

Und die letzte Quart wird von dem Obrigkeitlichen Kornmeister zu Liestal bezogen.

Sodenn beziehet den sogenannten Gerwidem-Zehenden die Pfarre zu Siffach, und den Hucker-Zehenden zum theile das Kloster Olsberg, und einige Privatpersohnen von Basel.

Die Einwohner dieses Dorfs gehören in die Pfarre Siffach, und unter den dortigen Gerichtsstab, dahin sie 2. Gerichtsmänner geben;

Ihr Schießplatz ist auch zu Siffach.

In dem Jahre 1558. waren nur 8. Häuser allhier, nunmehr sind derselben sehr viele.

Vorzeiten war auch eine kleine Kapelle allhier.

Die Kinder sollen nach Siffach zur Schule gehen.

Die Feldstreitigkeiten gehören unter das Geschlecht zu Siffach, woran es Einen Mann gibt.

Dem

Dem Dorfe stehen Zween Geschworne vor.

Seine Waldungen sind:

Das Juntholz,
Die Griesmatten,
Der Wiesler,
Der Costanz, das Flüelein, und unter
der Flue;

so Buchen und Eichen haben.

Das Dorf hat Zween schöne laufende Brunnen aus einer Quelle; jeder hat Zwo Röhren Wassers, welches die alten Naturkündiger des Schweizerlands aquam saluberrimam nennen.

Die kleine steinerne Brücke, welche aufferhalb Becken gegen Sissach stehet, ist in dem Jahre 1702. erbauet worden.

In dem Jahre 1739. sind althier 3. Häuser verbrannt, also daß deren Besitzern mit einer genügsamen Steuer hat müssen beygesprungen werden.

Auf der ehnern Seite des Ergelkflusses sihet man noch hin und wieder die Ueberbleibsel von derjenigen Wasserleitung, welche bis nach Augst herabgeheth.

¶¶¶¶ ¶¶¶

Stingen.



Stingen.

Das Dorf Stingen ligt zwischen Raufen und Siffach.

Dieser Name, sofern er aus der Celtischen Sprache abgeleitet wird, bedeutet einen Ort, so an einer Anhöhe oder zur Seite eines Wassers ligt, womit die Lage von Stingen übereinkommt.

In unsern Geschichten wird sehr oft der edlen von Stingen gedacht; ob sie einige Verbindung mit

mit den edlen von Ztingen in dem Thurgäu, deren Burg in dem Jahre 1128. von dem Abt Werner von St. Gallen zu einer Propstei eingerichtet worden, gehabt haben, ist noch zu untersuchen.

Die edlen von Ztingen unserer Landschaft waren Bürger unserer Vaterstadt, und kraft der alten Rödel, Achtbürger, d. i. eines von den adelichen Geschlechtern, welches das Recht hatte in den Rath erwählt zu werden: und zwar von der Gesellschaft der Hohen Stube.

Wursteisen setzet die edlen von Ztingen unter den Adel der mindern Stadt, gibt ihnen den Zunamen Geißrieme, und nennet verschiedene derselben, welche öffentliche Aemter in der kleinen Stadt jenseit Rheins bekleidet haben.

Da aber die von Ztingen, so Achtbürger waren, das Vorrecht genossen, in den Rath der mehreren Stadt zu kommen, und keinen Beynamen führten, so müssen sie von den vorigen unterschieden werden.

Die von Ztingen, genant Geißriemen, haben nach Anweisung des Wursteisens und anderer Schweizerischer Geschichtschreiber, einen fliegenden Fisch in ihrem Wappen; die von Ztingen aber,

Ffff fff 3 so

so Achtbürger waren, führten das bengehende, so bis anher noch niemals abgemaldert worden.



In dem Jahre 1255. war ein Streit zwischen Werner von Iffenthal, dem Edelknecht, und Ulrich von Bockenstein, auch Edelknecht, weil dieser Werner, ohne Vorwissen seiner Erben, dem Kloster Ollsberg seine Güter in Ytingen: videlicet 5 manfus, quos excoluerant Johannes dictus dives, Henricus molendinarius, Burckardus & Volmarus de Ytingen, & aliæ possessiones, quas habuit in Cuofthal, übergeben hatte; wie wir zum theile schon bey Lausen gesehen haben. Der Schiedsrichter war der damahlige Cantor der hohen Stift Basel, und Hugo de Ceringen, miles.

Gerhard

Gerhard von Ztingen war ein Gutthäter des Klosters Schönthal;

Ingleichen haben Burckhard von Ztingen und Agnes, seine Hausfrau, in dem Jahre 1277. einige Güter zu Ztingen und Nuttenz, für ihrer Seelen Ruhe, dem Kloster im Schönthal vergabet.

Gerhard von Ztingen verkaufte in dem Jahre 1317., Dienstag vor St. Gallen Tag, dem Nahte der mindern Stadt Basel eine jährlichen Geltzinse von 1. R. 10. S. von und ab dem Garten, den man nennt die Sandgruben, neben der von St. Clara Matten.

In dem Jahre 1345. stiftete Graf Johannes von Froburg, mit Bewilligung des Hrn. Bischofs als Lehenherrn, seiner Gemahlin ein Leibgeding auf den Zehenden zu Ztingen, wie solches in der Abhandlung über Waldenburg zu ersehen.

Als um das Jahr 1350. einige Aufseher über die Verfertigung des Schürliß, so eine Art Zeug oder Tuch war, verordnet worden, befand sich unter denselben Böllmi von Ztingen.

Man findet aufgezeichnet, daß die Heiligen zu Diestal, die Heiligen zu Sissach, die Geistlichen zum Rothenhause, sodenn Junker Heinkmann von Ztingen

fff fff 4

Eptingen

Eptingen, allhier in diesem Dorfe, bey dem Gantzbrunnen, einige Zinsgüter besessen haben, welche das Kapitel in dem Sifgou in dem Jahre 1418. an sich erkaufet hat.

Zunker Böldmi von Stingen lebte in dem Jahre 1407., und wohnte zu Basel. Ihm gehörte der Gerichtsstab zu Anweil; in seinem Sigil nennt er sich Bolmor von Vittingen, wie beygehende Abschilderung davon zeuget.



In dem Jahre 1426. war Heinrich von Stingen Vogt zu Homburg und Waldenburg. Er besas das Gut Michelfelden, und hat solches an die Herren von Voulmarqui verkauft; sie waren derzumahl Bürger von Basel.

Als Hr. Rudolf Hofmeister, Schuldheis der Stadt Bern, nammens der jungen Herren von Falkenstein Thomas und Hans, als Landgrafen des

des Siggöus, in dem Jahre 1432. dem Heinrich von Eptingen verschiedene Zölle, Zehenden, und Rechte verliehen; war in diser Leihung auch der Zehenden, Hochwald und das Gericht zu Ztingen.

Und als diser Thomas dem edlen Cunrad Münch von Münchenstein in dem Jahre 1439. sein Lehen erneuert, ward auch einiger Güter zu Ztingen darinnen gedacht.

Cunrad von Ztingen lebte in dem Jahre 1436.

Wir haben schon zu verschiedenen mahlen angemerckt, daß die Stadt Basel, bevor sie zu dem Besitze ihrer Landschaft gekommen, dennoch in derselben hin und wieder verschiedene Rechte müsse gehabt haben. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denen der Stadt Basel zugehörigen eigenen Leuthen und Rechten zu Sissach und Ztingen;

worüber nachfolgende Urkunde die mehrern Umstände erläutert:

SIch Wilhelm von Grönenberg, Herr zu Rin-
 „felden, ein gemeiner fünftemann in diere
 „nahgeschriben sache, von den genempton beden
 „teilen einhelllich erkosen, erwelt, und gesetzt:
 „tun kunt menglichen mit diesem brieße; Als
 „Stöße und Spenn gewesen und usserstanden
 „sint, zwüschent den ehrsammen, wisen, burger-

ffff fff 5

„meister

„ meister und Räte zu Basel, von ir selbst und
 „ der Fren zu Siffach und zu Ytingen wegen,
 „ gn einem; und dem besten Hans Heinrich von
 „ Eptingen von sin selbst und der sinen von Siff-
 „ sach und von Ytingen wegen, an dem andern
 „ teil; darrürende von der Allmende wegen, da
 „ selbst, zu Siffach, Holzkes Wunne und Weide
 „ und ander sachen halb, als dem daz hernach
 „ luter gemeldet stat; derselben Stößen und Spere
 „ nen die jehenente bede teil uf mich Wilhelm von
 „ Grünenberg als uf einen gemeinen fünfte mann
 „ zem rechten kommen waren, mit einem gleichen
 „ Zusatz, von jeglichem teil zweyer Schiedlütthen;
 „ und hand die von Basel also zu mir gesetzt ge-
 „ hept; die Frommen Wisen Haussen von Lauff-
 „ fen und Dietherich von Sennheim ire ratsge-
 „ sellen: So hat Hans Heinrich von Eptingen zu
 „ mir gesetzt, den besten Hans Ulrichen von Maß-
 „ münster sinen schweher und den bescheiden Lang-
 „ hanffen Vogt ze Barmberg, und hand auch be-
 „ de teil gelopt und versprochen stete und veste ze
 „ haltende, was wir in den Sachen ussprechende
 „ wurden, nach unser besten verstantnisse; Als
 „ daß der Urlos das vollicher usweist; und nach
 „ dem soliches alles vollgangen ist, so sint wir der
 „ fünfte man und die schiedlute davorgemelt, die
 „ jehgenante bede teil darnach mit fleissiger bitte
 „ antommen, uns der Minne zem rechten in der
 „ sache

„ sache zugetruwende , so woltent wir dem rech-
„ ten in unsrem Spruch by der Minne, so nahe
„ kommen, als wir iemer kondent, des si uns be-
„ dersite also von unser ernstliher bette wegen nit
„ versagen möchtent, sunder uns darin gütlich ge-
„ williget habent ; Als daz ein sunder zedel , so
„ darnach ouh begriffen ist worden, völlilicher be-
„ griffende und inhaltende was. Und also hand
„ wir darnah beden teilen tag verkündet in die
„ kundschaft gen Sissach, hand ouch da Allmen-
„ de und Holz, darumb die Spenn zem teil ge-
„ wesen sint, eigentlich besechen von einem ende
„ zem andern, und in clage und Ansprach, rede
„ und widerrede und womit sich jetweder theil,
„ wider den anderen in den nahgeschriben stücken
„ getruwet hat, zu behelffende, eigentlich verhört
„ und ingenommen, und nah Verhörung dessel-
„ ben so hand wir in den sachen zu Minne und
„ nah dem rechten zem teil einhelliclichen und zem
„ teil nah der mereren urteil usgesprochen und
„ sprechent in kraft des brieues also : des ersten,
„ daz das Holz umb den Riemberg under Bi-
„ schoffstein, und under der Wildenflu umz an die
„ kruttigen Felsstein; der von Sissach Urhow sin
„ sollen, usgenommen die Eichen so daselbs stand,
„ und was Eynungen ouch darin von eichenem
„ Holz geballent, davon sol Heinrichen von Ex-
„ tingen die zwentheil werden und zugehören und
„ dem

„ dem dorf und der Gebursami zu Siffach der dritte
 „ teil sin, doh daz Holz dem Herrn zugehört;
 „ Wir sprechent auch, daz Burgenrein und Lant
 „ riet der von Siffach Banholz sin sollen zu ewi-
 „ gen Zeiten one menglichs Insprechen: Wir
 „ sprechent auch waz Einungen, Bussen und Bes-
 „ serungen vallent in den Banholzheren in Neben
 „ und in Beldt, es sie zune zuvermachen, oder
 „ in andern sachen, dieselben Eynungen, Bussen
 „ und Besserungen sollent Hans Heinrich von Ep-
 „ tingen zem dritteil zugehören und der dorf We-
 „ nige zu Siffach die zwenteil; was gebotten ouh
 „ beschehen innerwendig und usswendig Etters zu
 „ Siffach, es sie von Burwen oder anderen sachen
 „ do sich die Gebotte über drie schillinge treffen,
 „ dieselben Besserungen sollen Heinrich von Ep-
 „ tingen allein zugehören, usgenommen die Ein-
 „ ungen, sollent bliben als vorstakt. Wir
 „ sprechent auch daz beide teil vier Eynungsmei-
 „ ster setzen sollen, jeglicher teil zwen mit des
 „ andern teils wissen und willen ohne Geberde,
 „ die des dorffes nutz und ere schweren, dieselben
 „ vier Eynungsmeister sollen ouh Eynungen sagen
 „ und rügen mit dem Bannwart und nit die Ge-
 „ richtslüte; So soll das Gericht ze Siffach hin-
 „ für jârlich besetzt werden, nachdem si beder site
 „ ze Räte werdent, doh daz einer nit allerwegent
 „ daran sitzen müsse und doh dem Gerichte gung
 „ beschehe;

beschehe, one alle Geverde; Sodenn hand wir
ouch gesprochen um die Allmende, also das Hans
Heinrich von Eptingen bliben sol, die Matte
genant Nezen die da lht in der von Siffach
und in der von Ttingen Bahn; und die jar-
lichs zu Zinsse giltet vier vierenzel und zwuy vier-
teil, und der Zins, do das Hus uf statt, das
vormals dem Gottshuß zinsete, und was sunst
von Spicheren oder Häusseren diere zit uf die
Allmende gebauen ist, das soll alles Hans Hein-
richen zinsfen, als das von alter harkommen ist;
sust sol der Gemeinde zu Siffach die Allmende
genzlich bliben, nachdem und si undergangen ist,
und die Stein das uswisent, die man eigentlich
besechen hat; 2c. 2c. Und soll auch Hans Hein-
rich von Eptingen by Ttingen und siuer Zuge-
hörde bliben; Und hand die von Siffach für der
von Basel Güte daselbes zu Ttingen gefessen,
gesprochen, das im darin Intrag nit beschehen
solle; und wand uns in disen sachen alle einhel-
lich und nah der mereren urteil gliches noh bes-
seres nit verstanden, das wir reden, wie wir billich
sollen; und gebietet also beden teilen disen un-
sern Ußspruch stete, veste und unverbrohentlich
ze haltende, für sich alle ire erben und nahkom-
men, die wir dazu vestiglich verbindent und dar-
wider nit ze tunde, zu werbende noh zu komende,
in Rhein wise noch wege, und das si ouch mit
„ dem

„ dem Gemeinen noch den Schidluten vor solichs
 „ unfers sprechendes wesen niemer nützit zu gereden
 „ noch zugefügen sollen; mit worten oder wercken;
 „ daz uns schade, schande oder schmah, beren
 „ oder bringen möge, by der poen und glübe in
 „ dem Anlos begriffen; Alle gefehrde und arglist
 „ genzlich usgescheiden: und des alles zu vesten
 „ waren urkunde, so habe ich Wilhelm von Grü-
 „ nenberg der Gemein Manne, min eigen Inge-
 „ sigel gehentt an diesem Brief; der zwen glich ge-
 „ schriben sint, und jetwedem theil einer geben ist
 „ am Freitag nah St. Gerien tag des Jars als
 „ man zalte nah der Geburt Cristi 1438.

In disem Jahre hat Hemman Grünfels ver-
 schiedene Stücke des allhier gelegenen Watweiler
 Guts dem Hans Strasser von Tzingen verkauft.

In dem Jahre 1449. war der edle Hans Hein-
 rich Böllmi von Tzingen unter den edlen 19. Män-
 nern, welche angelobet, um monatliche Fünff
 Gulden Rheinisch der Stadt mit einem Pferde ih-
 re Kriegsdienste zu versehen.

Auch die edlen von Eptingen hatten einige An-
 sprach an dises Dorf und die Burg Gutenfels, über
 welche sie sich in dem Jahre 1400. mit der Stadt
 Basel in eine Unterhandlung eingelassen haben.

Junker

Junker Hans Münch von Gachnang verkaufte in dem Jahre 1460. dem Gerichte zu Liestal einige Fruchtzinse ab seinen allhier liegenden Gütern:

Eben diser Hans Münch von Gachnang besas dieses Dorf in dem Jahre 1467. vollkommen: er verkaufte solches mit Zwing, Bann, den kleinen Gerichten, Bussen, Besserungen und Einungen jenseit dem Wasser (das ist der Ergeltz) Holz und Reben ganz, und die Feldeinungen zum halben; mit Hochwäldern, Leuthen, Güteren, Gülden, Zinssen und allen Rechten der L. Stadt Basel. Das Instrument ist gegeben Samstags vor Mathias des H. zwölf Botten tag vorgemeldten Jahrs.

Kraft der übergebenen Brieffschaften waren die Fruchtgefälle 10 $\frac{1}{2}$. Vierzel Korn, 4. Vierzel Haber, 90. Eyer und 14. s. Gelt.

Und die eigenen Leute die Blappen und ihre Kinder.

Die Eichel-Mastung der Schweine hatte das Dorf zur Nothdurft, die übrigen Eicheln verkaufte der Herr des Dorfs.

Herr Caspar von Regeßheim, Alter Oberster Kunstmeister, hat in dem Rammen der Stadt Basel von diesem Dorfe Besitz genommen.

Die

Die Gemahlin des Verkäufers war Verena von Eptingen, welche mit Benstande Erhard Hungers, des Nahts, ihres Vogts, vor dem Rathe zu Winterthur nicht nur diesen Verkauf bestätigte, sondern annoch ihrem Gemahl vollkommenen Gewalt gab, noch ferners, was ihne gut düncken würde, von Land und Gütern zu verkaufen.

Es hatte schon vor dem Jahre 1353. Heintz man zur Gaus dem edlen Hartmann von Eptingen einige Kornzinse, zu Ztingen und Siffach fallend, um 50. fl. von Florenz abgekauft, worüber der Kaufbrief aber in dem grossen Erdbeben zu Grunde gegangen, daher derselbe um diese Zeit, als Heinrich Walh nammens Cunrad von Bärenfels, des Ritters, Schuldheiß zu Basel war, erneuert worden.

Ohngeachtet der Zeitpunkt nicht wohl ausfindig zu machen ist, wenn der Hof Ztingen aus der Edlen von Ztingen Händen in andere gekommen; so ergibet sich doch aus den ältesten Schriften, daß solches schon vor vielen Jahrhunderten müsse geschehen seyn; auch kan nicht bestimmt werden, welche Rechte diese Edlen alhier eigentlich gehabt haben; denn man kan für gewiß annehmen, daß Graf Hemman von Froburg Ztingen und Gutenfels bis an seinen Tod besessen; sodenn kam es in die Hände

de des Herrn von Fregaud für 4. Jahr lang, worauf der Herr Bischof solches bezogen, alda richten lassen, und denn disen Hof mit der Burg Gutenfels den edlen von Eptingen, und so ferners dise solches an Burkhard Münch abgetretten; dessen Nachkömmling, Hans Münch, vorgemeldter massen es der Stadt Basel verkauft hat.

Es hatte also dises Dorf seine eigene Herren, und gehörte nicht in die Herrschaft Farnsburg, ohngeacht Amerbach und andere es allezeit dazu gezehlet haben.

Als Landgraf des Sizgöus besizet die Stadt Basel die Oberherrlichkeit zu Ttingen, und als Käufer des Dorfs die übrigen Rechte.

Als dises Dorf unter die Basserische Bottmäsigkeit gekommen, ist es erst der Landvogten Farnsburg einverleibet worden.

In dem Jahre 1484., als Graf Eberhard von Studtgard das 31. Turnier gehalten, wird noch eines Ritters Falken von Ttingen gedacht.

Wernlein von Ttingen war vermuthlich der letzte seines Geschlechts; er hatte zween natürliche Söhne, nammens Rudolf und Balthasar, welche er zu seinen Erben einsezte. Unter den ererbten Gefällen und Gütern waren 12. Vierzel Korn zu Ttingen und andern Orten fallend, sodenn

888 888

zwen

zwen Nebgärten vor dem Spahlenthor, sein Haus, raht, Kleider, und Geschirr.

Das Instrument ist gegeben Samstags vor Valentins tag des 1492. Jahrs, unter dem Schuldheißtum Burkhard Segefers, und des Gerichts Insigel.

Christof von Ramstein hatte in dem Jahre 1528. noch etwelche eigene Leuthe zu Stingen.

Kraft vorhergemeldter Urkunde von 1432. kömmt der Zehenden und das Gericht von den Landgrafen des Siggöus her.

Werner Truchsäß von Beckten besas den Zehenden als ein Pfandlehen, welches die Stadt Basel mit Einwilligung Thomas von Falkenstein in dem Jahre 1467. eingelöset hat.

Nunmehr bezieht der Obrigkeitliche Kornmeister zu Liestal von solchem Drey Quart,

Und die Burg Waldenburg einen Quart.

Weil die Grafen von Froburg, als Herren zu Waldenburg, schon in den ältesten Zeiten diesen Quart Zehenden und andere Gefälle zu Stingen und Gutenfels bezogen, mit den Bischöflichen Beamteten gerichtet, diese Rechte aber auch den Landgrafen zugekommen; so besizet die L. Stadt Basel, kraft verschiedener Titel, allhier die gleichen Rechte.

Dieses

Dieses Dorf gehört in die Kirchengemeinde, Schule, unter den Gerichtsstab, das Gescheid, und auf den Schiesplatz zu Siffach.

Es gibt den Haradvogt und noch einen Mann an das Gericht, und 2. Männer an das Gescheid zu Siffach.

Bei der Abhandlung über die Kirche zu Siffach ist zu ersehen, wie die Watweiler allhier einige Güter besessen haben.

In alten Zeiten gieng der Siffacher Bann bis an Lausen, oder an den Liestaler Bann, und war also Itingen im Siffacher Bezirke begriffen.

Als aber verschiedene Herren diese Dörfer besessen, wurden auch die Dorfbänne abgeschieden.

Die Waldungen, so zu Itingen gehören, sind folgende:

Bronnenberg, hat Buchen und einige Eichen;

ingleichem die Winterhelten und Itinger Ebene.

Die Schweine ist ein Eichwald;

Im Wolfsgraben und Gremper-Hölzlein wachsen Tannen, Eichen und Buchen.

Gggg ggg 2

In

In dem Wolfsgraben zwischen Spitzenberg und Eckartsbrunn ist eine Höle, das Heidenloch genannt, so eine alte nunmehr eingegangene Erzgrube ist.

Dieses Dorf hat Drey laufende sehr schöne Brunnen, wovon Zwen zwö Brunnenröhren haben; der so mitten in dem Dorfe lauft, war ehemahlen zum Heiligen Brunnen genannt.

Als in dem Jahre 1610. die Berainszinse in dem Dorfe erneuert worden, fanden sich nebst dem L. Stände Basel fernere Zinsherren:

Das Kapitel und Gotteshaus St. Jakob zu Sissach;

Das Stift auf Burg, und das Kloster Schönthal.



Diepfingen.



Diepflingen.

Die Lage dieses Dorfs ist auf der Landkarte der Landvogtey Farnsburg deutlich abzusehen; es ligt an der Landstrasse über den nidern Hauenstein, und der Bach, so ab diesem Berge durch das Buckter und Rümflinger Thal herab kommt, fließet durch dasselbe; es gehört zu der Herrschaft Farnsburg, ist hiemit auch mit derselben an die Stadt Basel verkauft worden.

Und es scheint zugleich, daß selbiges in demjenigen Bezirke gelegen war, welcher in den alten Zeiten Ostergou genannt worden.

Gggg ggg 3

So

So klein dieses Dorf ist, so war es dennoch in den vorigen Jahrhunderten sehr bekannt, weil es eine merkwürdige Zollstätte des Siggöus gewesen.

In dem Jahre 1322. hatten die Landgrafen des Siggöus allhier nebst Zwing und Bann, eine Mahlmühle und die Steingrube.

Als die Grafen, Rudolf von Habsburg, Johannes von Froburg, und Sigmund von Thierstein, in dem Jahre 1363. wegen der Landgrafschaft Siggöu einen Vergleich getroffen, haben sie darinnen untereinander abgeredt:

Daß die Zölle und das Geleit, so über den nidern Hauenstein unter der neuen Homburg übergehen, und bald zu Trimbach, bald zu Horwe, das ist, in dem Dorfe Hauenstein, aufgenommen worden; sürohn zu Diepflingen sollen bezogen, und unter ihnen zu gleichen Theilen getheilet werden.

Noch in gleichem Jahre haben diese Grafen vorgemeldten Vergleich dahin abgeändert, daß dem Grafen von Thierstein der Dritte Pfening von dem Zolle und dem Geleite zu Diepflingen zukommen, und so der Graf von Froburg zu sterben kommen sollte, dessen Antheil ebenfalls an Thierstein fallen solle.

Die Grafen von Thierstein übergaben nachwärts dieses Recht Peterman von Eptingen, die Stadt Basel hingegen, welche mit ihm in Feindschaft gerathen war, entwehrte selbigen dieses Rechts bis in das Jahr 1410., da dieser edle auf Ansuchen Graf Otto wieder darzu gelassen worden.

Die Landgrafen Thomas und Hans von Falkenstein, Herren zu Farnsburg, entlehnten anfänglich einige kleine Summen Gelds auf dieses Zollrecht, und gaben der Stadt Basel dafür zu Bürgen Henfli Hasler von Geltrichingen, und Henfli Shoube von Zeglingen; nachwärts aber, da die Rechte der ganzen Landgrafschaft an Basel gekommen, so ward in dem Jahre 1470. auch über diesen Zoll und Geleit eine Abänderung gutbefunden, so daß der Zoll nicht mehr zu Diepsingen, sondern zu Buckten und Sissach bezahlet wird.

In dem Zollrodel befinden sich einige seltsame Waaren, als:

Ein fremdes Wunder, und ein Himmelreich
zalt 6. Pfeninge.

Ein Stück Hackenmatten, 1. Pfen.

Ein Jud, 5. s. 3. Würfel.

Ein todter Jud, 1. fl.

Ein Habicht, ein Falk, 3. Pfen.; ist aber ein
Sperber dabey, nichts.

G g g g g g g 4

Von

Von einem Faß Fisch nimmt der Zoller einen Griff.

Wer den Zoll verfährt, ist Leib und Guth verfahren.

In dem Banne dieses Dorfs gegen Witisburg ist eine Steingrube, worinnen vor Zeiten sehr große Mühlensteine gehauen worden; Diser Grube wird in verschiedenen Instrumenten, wie auch in den Naturgeschichten des Schweizerlands von Wagner und Scheuchzer gedacht.

Das Gotteshaus Klingenthal zu Basel machte an selbige eine Ansprach, hingegen behaupteten die Obervögte von Homburg, daß solche unter die Herrlichkeits-Rechte der ihnen gnädig anvertrauten Burg oder Schlosses gehöre; es ward daher in dem Jahre 1568. ein Vergleich dahin errichtet, daß künftighin ein jeweiliger Obervogt diese Grube nach Belieben verleihen könne; hingegen solle dem Kloster alle Vier Jahr ein Mühlen-Grund-Stein Drey Spannen dick aus dieser Grube geliefert, und solcher in des Gotteshauses Kosten weggeführt werden.

Hans von Falkenstein, Freyherr zu Farnsburg und Landgraf des Sissgöus, verkaufte in dem Jahre 1447. Henslin Bischof von Basel, 6. Biergel

Viertel Tüffel und 8. Hüner ab seinen Gütern zu Diepflingen, welche Zehen Jahre hernach Conrad Pfündter der Scherer, des Bischofs Tochtermann, dem Wernli Schmid von Siffach überlassen hat.

Dieser Ort gehört nunmehr zu der Kirchgemeinde und in die Schule zu Siffach.

Es hat Zwen Geschworne, und in dem Dorfe befinden sich Zwen laufende Brunnen;

Sein Gerichtsstab aber und das Feldgericht ist deme von Gelterkinden einverleibt, allwo auch sein Schieß- oder Waffenplatz ist;

An das Gericht zu Gelterkinden gibt dis Dorf einen Gerichtsmann.

Die zu disem Dorfe gehörige Waldungen sind:

Die Rebhalden, der Rehehaag, die Holzchen, die Steinhalden, das Klein Hölzlein, der Daubenrein, im Rütinweg, in dem Blütsch, ob Pferch, in Schneiders Boden, in Hollstein Graben und Schübleten;

Alles Buchwälder mit wenigen Eichbäumen.

Als in dem Jahre 1574. der Zielempe zu Farnsburg ausgebessert worden, waren die Quatersteine darzu allhier in Diepflingen gegraben.

In dem Jahre 1671. hat dises Dorf einen starken Brand erlitten, da Sieben Häuser und Scheunen zu Aschen worden, daher die Obrigkeitliche Hülfe den Beschädigten kräftig wieder aufzuhelfen müssen.

In dem Jahre 1746. den 2. Wintermonat hat der Köbl. Rath der Stadt Basel erkannt, daß die Brücke allhier über den Mümlinger Bach zwar neu von Steinen erbauet, das Dorf aber solche in seinen Kosten unterhalten solle.

Es war in den alten Zeiten eine ziemlich große Unrichtigkeit wegen der Zehenden allhier.

Die sogenannte Bischöfliche Quart hatten die Eptinger; in dem Jahre 1365. besas solchen Heroman von Eptingen genannt Wildenstein; die Landgrafen Thomas und Hans von Falkenstein gaben disen Zehnden Antheil noch im Jahre 1432. dem Heinrich von Eptingen zu Lehen; und dise Quart gehöret nunmehr zum Schlosse Homburg.

Unter den Lehengütern, welche die Freyherrn von Farnsburg in dem Jahre 1440. den Gebrü-
dern

bern Melin von Rheinfelden, und nach ihnen dem Werner Truchseß 1454. gelihen, war auch ein Zehendlein zu Diepflingen. Man hielt den Rudolf Melin für tod, er kam aber in dem Jahre 1470. wider aus der Fremde nach Haus, daher Werner Truchseß sich mit ihme absinden müssen; nachwärts sind diese Zehenden und Lehenrechte alle an die Stadt Basel verkauft worden.

Dessen ohngeacht, als nach dem Tod des Joh. Christoffs, Freyherrn von Falkenstein, die edlen Bodmann dessen Rechte an sich gezogen, so hat diser Lehenhof ohne nähere Untersuchung, den kleinen Diepflinger Zehenden, welcher doch schon längstens an die L. Stadt Basel verkauft war, vergeben wollen. Als aber diser Lehenhof die Ungültigkeit diser Handlung erkannt, ist er sobald davon abgestanden.

Mit diesem Zehenden hat es nunmehr nachfolgende Bewandniß:

Die Quart des Frucht- und Heu- Zehendens war in dem Jahre 1560. mit der Burg Bischofsstein erkaufte, diese Quart bezieht der Kornmeister zu Liestal;

Ein Quart das Schloß Homburg;

Und

Und die übrigen Zwo Quart bezieht der Untervogt von Dieckten nammens des R. Standes, diser halbe Zehnden wird der Eschenzgehenden genannt, weil er ehmahlen zur Burg Eschenz gehört, und ist von denen von Hertenstein erkauft worden.



Dunßgen.



Sunkgen.

Dieses Dorf liegt zur Seite des Fleckens Siffach, bey der Mündung oder Ausgang des Dieckter Thals.

In unsern Geschichten wird dieses Orts keine Meldung gethan; es war in den ältesten Zeiten den Grafen von Habsburg, von welchen es an die Herzogen von Oesterreich gekommen, welche es den edlen von Fricke, und auch den edlen von Extingen zu Lehen gegeben, wie wir nachwärts sehen werden.

Heinzmann

Heinzmann von Eptingen genannt Glur, Catharina, seine Ehefrau, und Elisabeth, ihre Tochter, verkauften in dem Jahre 1317. dem Werner zum Haupt von Rheinfelden, von ihren Gefällen zu Zunzgen Zwo Eschuppus, so Vier Viertel Dinkel, ein Viertel Haber, 6. Hüner und 60. Eyer jährlich ertragen, um Neun Mark Silber, Baster Gewichts.

Welche Gefälle, wie es scheint, von Margret Fullin von Rheinfelden, mit Einwilligung ihres Bruders Heman zum Heuberg, in dem Jahre 1369. wieder anderwärts verkauft worden.

Erhard von Fric, Kirchherr zu Mümlikon, und Lütold von Fric, die Ritter, sodenn Ulrich und Werner von Fric, die Edelknechte, übergaben in dem Jahre 1363. ab ihren Eschuppussen des Müslins Gut zu Zunzgen genannt, dem Werner von Anweil, einem Bürger von Liestal, um 22. fl. Gelts, den jährlichen Ertrag von Zwo Viertel Dinkel und 2. Hüner.

In dem Jahre 1371. verkaufte Lütold und Erhard von Fric diesem von Anweil, so Wirth zu Liestal war, noch ferners einen jährlichen Fruchtzins.

Und das Jahr hernach hat diser Wirth, von Gottfried von Eptingen, genannt Bitterlin, welcher

der Herr zu Brattelen war, und in der Stadt Basel den sogenannten Ritterhof besessen, noch einen stärkern Gelt, Korn, Haber, Hüner, und Eyer, Zins ab Werner Busers von Zuntzen Gut, an sich erhandelt.

In dem Jahre 1406. waren die edlen von Fricke vollkommene Besitzer von Zuntzen, welche es den edlen von Eptingen, als welche um diese Gegend ihr Stammhaus, und schon sehr viele Güter hatten, verkauft.

Der Brief zeigt: daß „ Hans von Fricke und
 „ Werner von Fricke sein sohn, edelknechte, dem
 „ Heinsiman von Eptingen von Madlen einem
 „ edelknecht zu kauffen geben, das Dorf Zuntz-
 „ kon by Siffach mit Zwing, Bann, Leuthen,
 „ Gerichten, Zinssen, Steuern, Nutzen, Gälten,
 „ Bällen, Buessen, Besserungen, Wasser, Fi-
 „ schenzen, Holz, Feld, Wunn, Weide 2c. 2c.
 „ als 116. Menschen, Jung und Alt; denn jähr-
 „ lich 41. Vierzel Dünckel, 12. Vierzel Ha-
 „ ber, 10. Schweine deren jeglich 30. s. wert
 „ seyn soll, 89. Hüener ohne die Fasnachthüener,
 „ 600. Eyer, und 20. th. Gelts u. Steure,
 „ 4. Sester Nuß, 4. Sester Bohnen, und ein
 „ pfund Wachs.

Ferner

„ Ferner ein Gesshaus uf der alten Homburg
 „ im Fricckthal, mit allen Gefällen ;

„ Die Leute in der Gippse by Fricck mit aller
 „ Zugehörde, so alles Lehen von Graf Hans von
 „ Habsburg, Herr zu Lauffenberg war ;

Um 800. fl. Rheinisch,

Und gaben für die Wehrschaft zu Bürgen:

Eglin von Wessenberg und Rudolf von Mü-
 wenstein, die edelknechte ; versprachen anben,
 auf geforderde Leistung jeder zwen ehrbare knechte
 mit 2. müßigen pferden und jeder Bürg mit ei-
 nem knecht und pferd in die Geiselschaft zu legen,
 bis der von Eptingen wurde befriediget seyn.

Dise Handlung ist beschehen zu Basel an dem
 Samstag nah St. Georgen des H. Ritters tag
 vorgemelten 1406. Jahrs.

Den Montag vorher hatten die edlen von Fricck
 dises ihr Lehen dem Grafen von Habsburg zu
 Lauffenberg aufgegeben, und der Graf solches
 sodenn dem Heinzmann von Eptingen von Mad-
 len, abgeredter massen geliehen ; in disem Lehen-
 briefe befindet sich nebst vorgemeldetem Zuntzen
 und Alt Homburg auch der halbe Theil in dem
 Holke, so man nennet die Halde zu Witnou.

bedacht solches an sich zu bringen, und verordnete Hans von Bärenfels, Ritter; Caspar von Negesheim, Zunftmeister; Hans Bremenstein und Hans Tschuckenbürlein; welche dieses Geschäft besorgen sollten: die es auch zu einer glücklichen Endschaft gebracht haben.

Aus einer Eptingischen Abtheilung sieht man, daß Zuntzen schon in dem Jahre 1456. diesem Ludwig zugehört hat.

Es ward also zu der Kaufshandlung selbst geschritten, darinnen Ludwig von Eptingen, der Ritter, bekennet: „ daß er für sich und alle seine
 „ erben mit willen seiner gnädigsten Herrschaft
 „ von Oesterreich, von welcher er das dorf Zuntzen
 „ mit seiner zugehörde und dem dritten theil
 „ des Burgstalls alten Homburg in dem Frickthale
 „ zu Lehen habe, wie auch mit guthelffen
 „ Götz, Heinrich, Hermans, Thürings und
 „ Bernhards von Eptingen, Ritters, und Peter
 „ von Eptingen, seiner Vetteren und Bruders,
 „ als Lehens Genossen, der L. Stadt Basel ver
 „ kauft habe seine dörffer Zuntzen und Yffenthal,
 „ mit allen ihren Begriffungen, Zwingen, Bäl
 „ nen, Herrlichkeiten, Leuthen, Gütern, Zin
 „ sen, Gülten, Diensten, Steuern, Gewerffen,
 „ Gerichten, Buessen, Besserungen, Fällern, Re
 „ ven

„ ben, Aekern, Matten, Rutenen, Hölzeren,
 „ Feld, Wunne, Weid, gebauen und unge-
 „ bauen, gesuchtes und ungesuchtes, Weyeren,
 „ Wischenken, Wasserren, Wasserrunsen, Bes-
 „ gen, Stegen, Hueben, Sheopassen, Spiche-
 „ ren und Eghasten.

„ Denn auch seinen dritten theil des Burg-
 „ stalls Alten Homburg im Frickthal, und die Leu-
 „ te, Zins und Gülden in der Gips mit Halben,
 „ Hölzeren und allen rechten; als Lehen von
 „ Oesterreich;

„ Das Dorf Yffenthal aber eigen.

„ Wie auch ferners seine Leute, Zins, Gülden
 „ und Güter zu Weitnau.

Das Instrument ist gegeben Samstag vor dem
 H. Ostertag des 1464. Jahrs.

Es ist aus den Geschichten des durchlauchtig-
 sten Hauses Oesterreich bekannt, daß die Güter
 der Grafen von Habsburg, Lauffenbergischer Li-
 nie, diesem Hause zugefallen; zu dieser Zeit war
 also Herzog Sigmund Lehenherr von Zunsigen.

Vorgemeldte zu dieser Kaufhandlung Abgeord-
 nete hatten nicht ermangelt allervorderst: dessen
 Einwilligung auszubitten; der Erzherzog hat auch

H h h h h h h 2

ohne

ohne Anstande der Stadt Basel willfährig entsprechen, den Abgeordneten zu Thann Samstags vor Oculi gedachten Jahrs eine feyerliche Urkunde ertheilet, daß er hieran aller Rechte sich begeben, und der Stadt Basel das vollkommene Eigenthum überlasse.

Hierauf haben auch vorgemeldte Eptingische Anverwandte ihren besondern Willbrief, wie auch alle übrige zu den verkauften Dörfern und Gütern gehörige Schriften eingeliefert; also daß am Johannestage des Jahrs 1467. von den Abgeordneten der L. Stadt Basel der feyerliche Besitz von dem Dorfe Zunkgen genommen worden.

Dieses in den ältern Zeiten dem Hause Habsburg, Oesterreich und ihren Lehenträgern zugehörige Dorf, welches niemahlen unter die Herrschaft Farnsburg gehöret hatte, ist sodenn von der L. Stadt Basel der Vogtey Farnsburg einverleibet worden.

Es möchte wohl ehemahlen allhier eine kleine Burg gestanden seyn, weil in den alten Schriften der Burg = Matt, der Burg = Acker und des Hofreins gedacht wird.

Ohngeacht die Einwohner dieses Dorfs zur Kirche in Sissach gehörten, so war dennoch allhier

hier eine besondere Kapelle. Die Gemeinde dieses Dorfs verfiel in dem Jahre 1504. mit Herrn Georg Loschen, Kirchherrn zu Temningen, welcher dieser Kapelle nicht abwarten wollte, in Streit, welcher vor den Rath der L. Stadt Basel erwuchs, allwo die Baursamme begehrt, daß dieser Herr Losch, gleichwie alle seine Amtsvorfahren die Geistlichen zu Temningen auch gethan, wochentlich eine Messe in dieser Kapelle halten solle: in welches Begehren die Hohe Obrigkeit eingewilliget, und erkannt: daß dieses von dem Losch beschehen, ihm aber dagegen das Opfer, so alsdenn fallen wurde, zukommen solle; anbey aber solle dennoch der jeweilige Kirchherr zu Sissach alle Jahre zu den gesetzten Zeiten diese Messe besingen, und der Geistliche von Temningen darbey Hülfe leisten, welcher für seine Mühe 2. s. vom Opfer, so alsdenn gegeben wird, empfangen solle; alles nach der alten Abrede, welche Doctor Johannes von Ettenheim, ehemahliger Kirchherr von Sissach, getroffen hat.

Mit der Burg Bischofsstein ist der Quartzehenden allhier samt dem Ehrschatz in dem Jahre 1560. erkaufte worden.

Bernhard Müller von hier vergabte 2. Quart des Zehendens in dem Jahre 1479. der Kirche zu
 H h h h h h 3 Sissach,

Siffach, und Rudolf Knoblauch, der Leuthprie-
ster zu Wintersingen, ein klein Zehendlein; wie
dieses alles des mehrern bey Siffach erläutert ist.

Nunmehr bezieht vom Frucht- und Wein-
Zehenden das Kornamt zu Liestal ein Quart, der
Pfarrer zu Siffach ein Quart, und der Pfarrer
zu Ormelingen Zwo Quart.

Ein Quart dieses Zehendens sollen in den äl-
testen Zeiten die von Eptingen von den Grafen von
Homburg her besessen haben.

Die Gefälle, welche die edle Frau Anna von
Hallweil allhier besessen, sind in dem Jahre 1520.
erkauft worden, wie in dem XIII. Stück, auf
der 1480. Blattseite zu ersehen ist.

Die allhier befindlichen Waldungen bestehen
fürnemlich aus der sogenannten Zunkger Hard,
so ein sehr schöner, grosser, mit Tannen bewach-
sener Wald ist; aus dem Hornenberg, so Bu-
chen und Eichen hat; die Rysenhalden, die Mü-
lenhalden, der Brand, die Mattenhalden und
Bogtshalden sind Buchwälder.

Das Dorf ist mit 5. laufenden Brünnen ge-
zieret, wovon einer zur Mühle gehört;

Demselben

Demselben stehen vor ein Untervogt, und Drey Geschworne; es gehört unter die Kirche und Schule zu Sissach, dortigen Gerichtsstabe, und auf den Sissacher Schießplatz.

Der Untervogt und ein Geschworne besitzen das Gericht zu Sissach.

Das Gescheid oder Feldgericht aber hat dieses Dorf besonder für sich, welches von 8. Männern aus dem Dorfe besetzt wird.



Hhh hhh 4 Natur



Natürliche
Merkwürdigkeiten
 der Gegenden
 Bissach, Sunzgen, Stingen,
 Diepfingen und Beckten.

Von den Kräutern.

Mein! schaut doch, wie Berge und Hügel und Wälden,
 So herrlich mit Kräutern und Blumen sich kleiden.
 Ann.

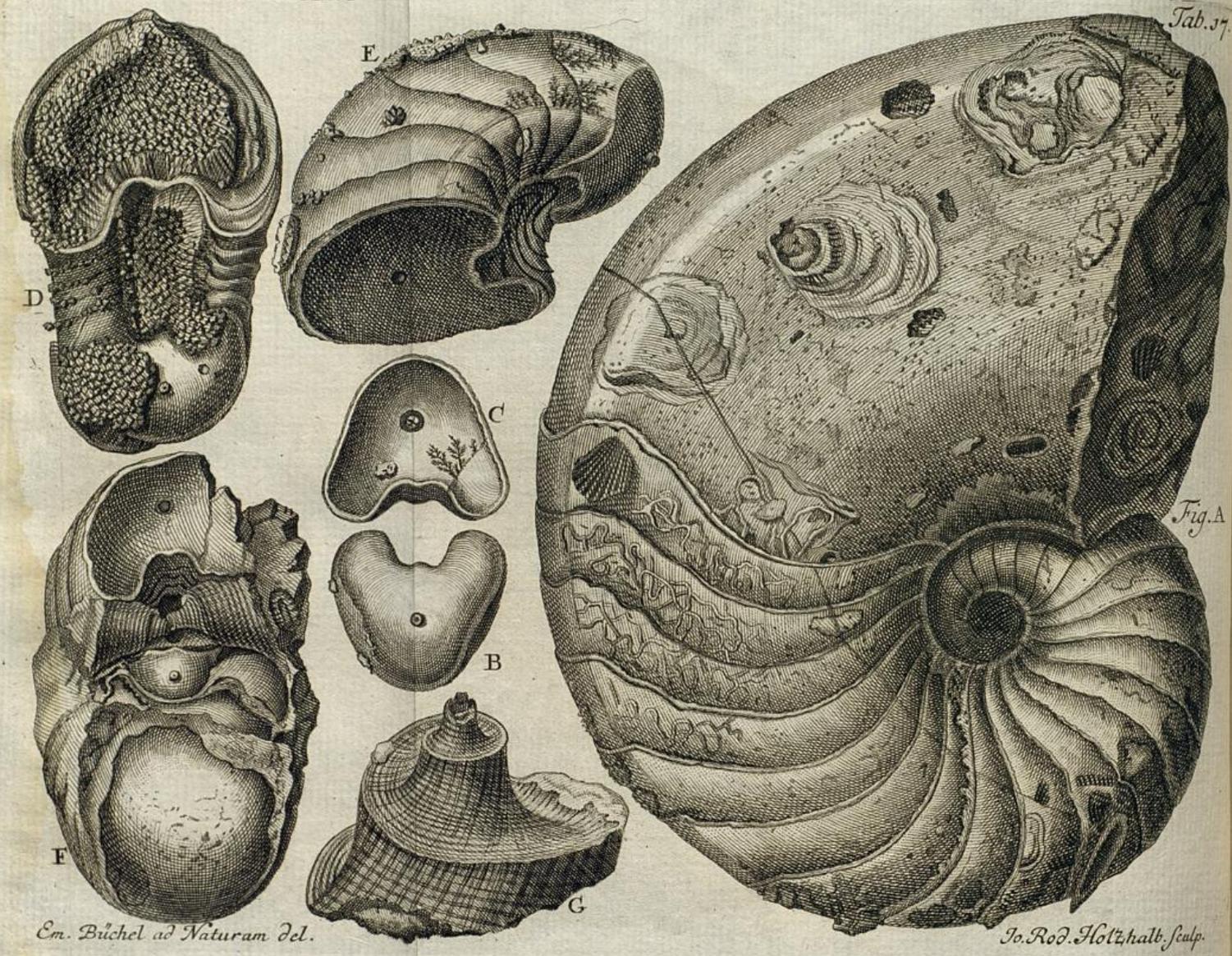
Sleichwie einem Blumisten nichts angeneh-
 mers ist, als ein mit ausnehmendem Flor
 gezielter Garten; also können Gegenden,
 welche neben den gemeinen hin und wieder auch
 seltene Kräuter und Gewächse hervorbringen, ei-
 nen Kräuterliebhaber sehr vergnügen und behes-
 tigen.

76. 157.



Joseph Rothmann's Hand

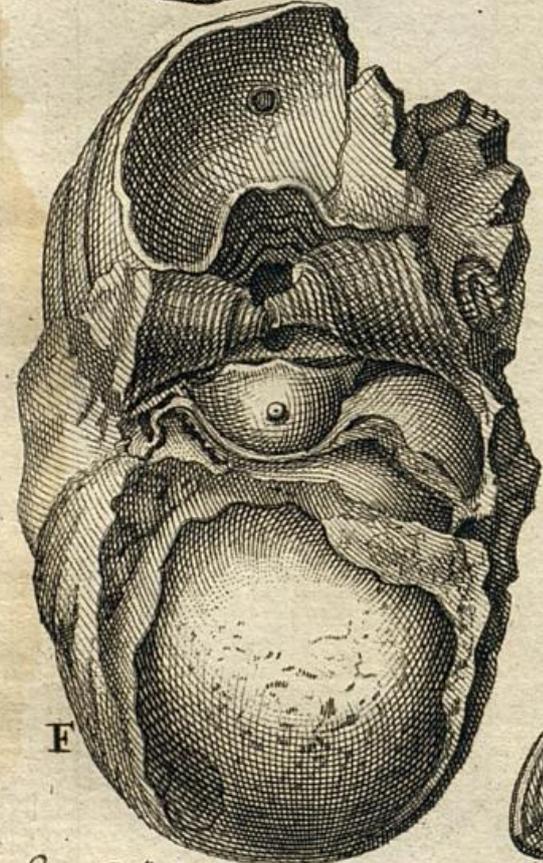
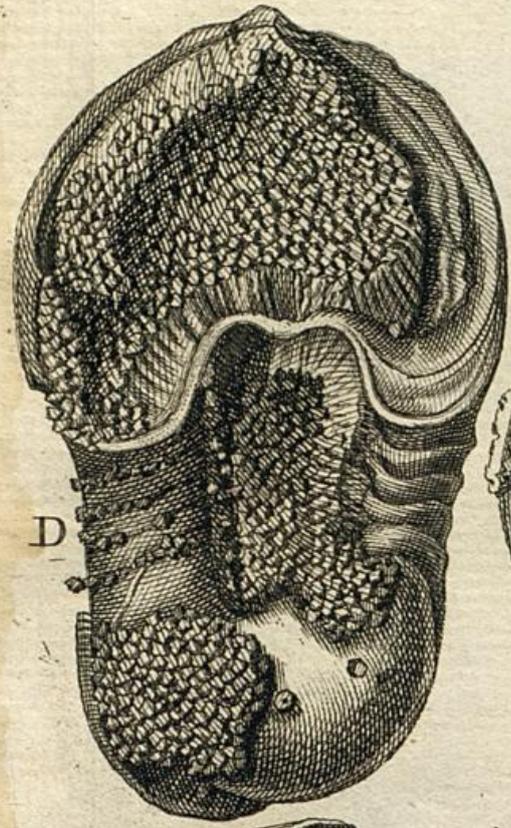




Em. Büchel ad Naturam del.

Jo. Rod. Holzhalb. sculp.





Em. Büchel ad Naturam del.

Zhalb. sculp.

stigen. Solche werden einem die Bogten Farnsburg durchwandernden Kräutler leicht in die Augen fallen. Wir haben zwar in vorgemeldten ersten Bezirken nicht viele Kräuter gefunden, die nicht in den vorhergehenden Stücken schon zu finden seyn. Wir werden uns deswegen nicht lange bey diesen Gesilden verweilen.

1. Eine kleine Art Waldrose: *Rosa sylvestris, pomifera, minor.* C. B. P. 484. Ros. caule petiolisque aculeatis, calycibus indivisis. 1. LINN. Fl. Suec. 407. wächst auf der Eissacher Flue, ist wolriechend und bey uns nicht gemein, da hingegen selbige in Schweden scheint häufiger zu wachsen.
2. Die grosse Braune Sommerwurz, Ohnblatt. *Orobanche magna, monspessulana.* J. B. II. 782. an gleichem Orte.
3. Eine Art Waldgras: *Gramen sylvaticum, panicula miliacea sparsa.* C. B. P. 8. T. 523. passim in dumetis.
4. *Gramen paniculatum, angustifolium, alpinum, locustis rarioribus & angustioribus, non aristatis.* SCHEUCHZ. Agr. 164. H. St. Helv. 218. an schattichten Waldorten hin und wieder.

H h h h h h h s

5. Gra-

5. Gramen sylvaticum, glabrum, panicula recurva. VAILL. Bot. 92. H. St. Helv. 209. an feuchten Orten.
6. Gramen spica Brizæ majus. C. B. P. Cat. 12. In Hecken und Gebüsch.
7. Ein schöner Huttschwamm: Amanita autumnalis, major, radice bulbosa, pediculo longo ex fusco albescente, annulato, pileo leviter coniformi albo, membranulis cinereo-fuscis inæqualibus crispato, ora paululum reflexa, lamellis subtus albicantibus. An fungus bulbosus, campestris, esculentus, totus albus, pediculo palmari non fistuloso, annulo perangusto cincto. MICH. 170.? H. St. Helv. 37.? Im September in der Junger Hard.
8. Eine andere Art gleicher Gattung: Amanita pediculo brevi, annulato, pileo convexo supra ex albo flavescente, lamellis subtus fuscis. An Aman. campestris, alba, superne, inferne rubens. DILL. Cat. 177? Fungus campestr. albus superne, inferne rubens. J. B. III. 824. H. St. Helv. 50.? Agaricus caulescens, pileo convexo squamato, albidus, lamellis rufis. LINN. Fl. Suec. 1045.? an gleichem Orte. Fungorum plures sæpe velociter crescunt & adulti facti cito colorem

rem

rem ac faciem quodammodo mutant, hinc sine dubio non solum diversa nomina nasc., sed etiam numerus specierum sine necessitate augetur.

9. Agaricus membranaceus, tenuis, superne albicans, villosus, fasciatus, inferne nigricans, lævis. In annos. falic. Junio & Jul.
10. Eine Art Eichenmoos: Convera arborea, ex cinereo - & fusco - virens, intorta & extensa, rigida. DILL. Cat. 200. In fylv. ad quercus sed rarius.
11. Eine Art Röhrlein- und Becherlein-Moos: Lichenoides tubulosum, pyxidatum, cinereum. DILL. Cat. 204. Lich. pyxidatus. J. B. III. 767. Lichen pyxidatus, major. T. 549. passim in fylvis.
12. Eine andere Art: Lichenoides tubulosum, pyxidatum, exiguum fusco - virens. DILL. Cat. l. c. ibid. Majo.
13. Eine andere Art: Lichenoid. tubulosum, cinereum, non ramosum. DILL. Cat. l. c. ibid.
14. Attich, Niderholder: Sambucus humilis f. Ebulus. C. B. P. 456. T. 606. In agris ad montium

montium radices. Zwischen Ttingen und Siffach; im Julius. Seine reinigende, eröffnende und purgirende Wirkung ist bekant.

15. Eine Art Moos: *Bryum perangustis & brevissimis foliis, extremitatibus stellatis.* DILL. Cat. 226. In den Wäldern.
16. Eine andere Art: *Bryum trichodes, capitulis erectis, pediculis longioribus, rectis, flavo - rubentibus.* DILL. Cat. 225. In den Wäldern. Im October.
17. Chamomille ohne Geruch: *Chamæmelum inodorum.* C. B. P. 135. T. 494. Cham. inodor. five *Cotula non foetida.* J. B. III. 120. In den Aeckern; im Mayen. Wie weit diese an Kraft und Wirkung, von der in der Arzneykunst gebräuchlichen Arte, Cham. vulgar. *Leucanthem.* Dioscor. C. B. T. l. c. unterschieden, kan die Annal. Chemic. und die durch derselben Gebrauch bevestigte Erfahrung am sichersten bestimmen.
18. Die *Linaria montan.* N^o. 17. pag. 165. Auf den Bergwiesen dieser und anderer Gegenden.
19. Die grosse Brunelle: *Brunella cærulea, magna, magno flore.* C. B. P. 261. T. 182. Auf

Auf den Wiesen und Waiden hin und wieder.
In Ansehung der Tugend dieses Krauts läßt
sich auch fragen, was oben bey N^o. 17.

20. **Tormentillen-Wurz**: *Tormentilla offic. syl-
vestris* C. B. P. 326. T. 298. Passim in pra-
tis montosis. Julio. Die Wurzel wird in
der Heilkunst als anhaltend, stärkend, ver-
süßend und absorbirend, folglich in Nuhren,
der Rotenruhr und dergleichen Krankheiten
gebrauchet. Sie ist in den bergichten Ge-
genden sonderlich kräftig. Denn es haben
schon der berühmte Scheuchzer und andere
bemercket und erforschet, daß die Bergkräuter
zwar meistens etwas kleiner, als die in Thä-
lern und niedern Orten wachsen, aber merk-
lich kräftiger und stärker seyn. Vid. Dissert.
Melch. Scherbii, de Loco & Situ Plantar.
Basil. 1731. Deswegen findet man auch bey
unsern Dorf-Chirurgis so schöne und kräftige
Species von vielerley Kräutern und Wurzeln.



Von



Von den
Versteinerungen.

Wer wird den finstern Bau der Muscheln erst ergründen,
 Und Dich verborgner Gott! in ihren Höhlen finden?
 In aller Tiefe scheint ein Strahl von Deiner Macht.

P. E. K.

Fig. a. Nautilites squamatus maximus: Eine sehr grosse versteinerte Meerschnecke, die Schiffkuttel genannt.

Unter der Anzahl verschiedener Arten der Meerschnecken ist schon von den ältesten Zeiten her, der Nautilus als einer der merkwürdigsten und schönsten angesehen worden.

Seine

Seine Benennung, so aus der Griechischen Sprache abstammet, bedeutet sowohl einen Fisch, als einen Schiffer; und bezeichnet zugleich dessen Eigenschaft, daß es ein schiffender Fisch sey.

Die alten Naturkündiger zehlen denselben unter diejenigen Meerschnecken, welchen Neptun sehr günstig gewesen, und wenn diser Seegott etwan bey einer angenehmen Meerstille sein benätztes Haupt aus der See emporgehoben, und von allem seinem königlichen Gefolge umgeben worden, so sollen sich unter demselben allezeit einige prächtige Nautili befunden, und den Vortrab diser Seemacht ausgezieret haben.

Neptun gab auch seine besondere Gewogenheit diser Schnecke bey einer merkwürdigen und seinem Hofe angenehmen Begebenheit zu erkennen; denn als ihm die Amymone einen Sohn gebahr, nannte er selbigen der Meerfuttel zur Ehre Nauplius.

Man zehlet unter disen Schnecken Zwo Arten; davon die einte Schnecke, so keine Kammern hat, bißweilen ihre Schale verläßt, die andere aber, mit den Kammern, beständig daran angeheftet bleibet.

Calli-

Callimachus, ein Griechischer Poet, hat uns hiervon noch eine anmuthige Erzählung hinterlassen, welche erweist, daß eine dieser Schifkutteln, sogar in den betrübtesten Umständen, nicht wenig auf die hohe Gewogenheit des Neptuns, und das Alterthum ihres Geschlechts stolz gethan habe:

Eine solche spazierte einsmahls an dem Ufer des Meers, verließ ihre Schale, und waidete an dem Mondscheine in dem Grase herum;

Sie verlor endlich ihr Gehäuse, und erkannte, doch zu spät, wie sie nunmehr ohne Schirm und Dache dem Raube eines stärkern Feinds ausgesetzt sey;

Ihre Seufzer flogen also schnell zu dem Altare der Venus um Hülfe, damit diese Göttin ihr eilends beybringen möchte; o Venus, schrie sie, erhöre mich! mich, deren Geschlecht älter ist als der Luna, die über meinen Unglücksfall lacht; mich, eine Gefährtin des großen Neptuns.

Man kan nicht eigentlich wissen, ob diese Schnecke ein gnädiges Gehör gefunden; doch ist ihre Errettung glaublicher als ihr Verderben, denn die Schifkuttelschnecken waren der Venus geweiht; es befanden sich einige derselben in dieser Göttin Tempeln; und etwelche Gelehrte wollen sogar aus seltenen Handschriften entdeckt haben, daß diese

dise Göttin bey kalter Luft ihre offene Brust mit der Mündung eines Nautilus bedeckt habe.

Die Schale dieser Schnecke sieht einem Rachen oder Schiffe nicht ungleich, und das fischartige Thier so solche bewohnet, ist von einer ganz besondern Gestalt; es gleichet in etwas einem Seesterne, und soll einen runden ungestalten Leib haben, an dem Fünf Arme oder Füße sich befinden, welche durch sehr zarte Häutchen aneinander geheftet sind: weil nun diese Gestalt einigen Polypen oder Bielsfüßern gleichet, so ist diese Schnecke von den Alten auch Polypus genannt worden: und hat anbey noch andere Namen mehr: als das Boot, die Galeere, le Voilier, der Segler, und in ausnehmendem Verstande Coquille.

Die Schiffkuttel ist also eine einschalichte Schnecke, rund gebogen wie ein Schiff, da das einte Theil, so beschloffen, gleich dem Schnabel eines Raubvogels sich krümmet, das andere aber eine weite Mündung hat. Einige haben Furchen, andere sind ganz glatt; einige haben ihre Abtheilungen oder Kammern, andere sollen derselben keine haben.

Die Schale, wenn die obere Lage derselben abgenommen wird, ist glänzend wie Perlenmutter,
Tiii iii besonders

besonders die innere Mündung, daher wird sie auch Perlenschnecke genannt.

Diejenige Art Schnecke, welche durch die fig. A. vorgestellt wird, solle bey 40. bis 50. Kammern oder Abtheilungen haben; welche dem Mittelpuncte der Krümme zu, allezeit kleiner, hingegen in dem obern Theile nach der Mündung allezeit grösser werden. Auf unserer Abschilderung kan man noch bey 30. diser Kammern bemerken.

Diese Versteinerung ist aller Orten mit Crystallansätzen, Austern, Strahlsteinen, Würmern und andern Bruchstücken verschiedener Muscheln gezieret; ihre Höhe ist 14. französische Zolle, von der Mündung bis an den Rücken 9. Zolle breit, und die Mündung wo sie am grösten, 8. Zolle weit; ihr Gewicht ist 43. Basler Pfund; sie ward in einer Steingrube gegen Diepflingen aufgehauen.

Fig. B. und C. Squammä, Articulis vel Parietibus Nautili sind die Schiedwände oder Schuppen dieser Schnecke, welche auf einander folgen, und die Kammern ausmachen und einteilen.

Fig. B. zeigt diese Schuppe auf der erhöhten Seite, Fig. C. auf der vertieften Seite.

Der

Der Syphunculus ist an boden Schuppen mit Crystallansätzen aufgefüllt, und die vertiefte Seite C. zeigt noch eine Bäumleinverzierung an.

So lange die Schnecke lebet, halten diese Schuppen fest aneinander, als wenn das ganze Schneckengehäuse nur ein einzelnes Stück wäre; werden aber durch die Vermoderung die Theile aufgelöst, so den Zusammenhang verursachen, so wird aus der Schnecke gleichsam ein Gerippe, welches den bewundernswürdigen innern Bau entdeckt.

Fig. D. Pars Nautilitis innumeris Crystallificationibus repleta.

Es ist bekannt, daß man sehr viele Versteinerungen findet, welche sehr schön crystallisiret sind; diese Crystallisation entspringet von der vermoderten Schnecke;

Nun gibt es solche Stücke, da nicht nur die Mündung mit einer Crystallisation vollkommen angefüllt ist, sondern auch solche, da die Crystallisation bey jeder Kammer durch die Fügung hervordringet, wie diese Figur zeigt; man kan anbey auch deutlich an der grossen Versteinerung anmerken, wie die Crystallisation durch die Fügung der Kammern an einigen Orten durchgedrungen ist.

Durch alle diese Kammern gehet von dem Deckel der obersten Kammer bis in das innerste Gehäuse ein Röhrlein, so man Syphunculus nennet; Die Schnecke, so auf der obersten Kammer gegen der Mündung gleich als auf dem Verdeck ihres Schiffs sitzt, ist durch eine starke Nerve, so durch das Röhrlein aller dieser Kammern gehet, in der allerinnersten vest angeheftet, kan ihre Lage noch Schale nicht verlassen, dennoch bleiben ihr alle nöthige Bewegungen zu Erhaltung ihres Lebens ohngekränckt.

Fig. E. zeigt sehr deutlich die vertiefte Oefnung, wo die Schnecke ansitzen kan; und bemerket anbey den erhöhten Theil der Kammer, in welcher das Röhrlein, wodurch die Nerve geht, amoch gegen die kleinern abgefallenen Kammern sich ausstrecket. Diese Versteinerung ist mit Ansätzen von Cristall und Dendriten schön bezeichnet.

Nun stelle man sich diesen bewunderungswürdigen Bau, so einem Fahrzeuge gleichet, deutlich vor, und die Schnecke so solchen bewohnet; gemeiniglich hält sich solche in der Tiefe der See auf, und wenn sie es ankommt auf die Oberfläche zu steigen, so setzet sich die grosse Nerve, so die Röhre aller Kammern durchstreicht, in eine solche

che Bewegung, welche das Wasser, so etwaum in den Kammern sich befinden möchte, herausziehet, und gleich einer Pumpe das ganze Schneckengehäuse erleichtert; sodenn erhebt sie sich leicht in die Höhe, und wenn sie einmahl die Oberfläche der See erreicht, so dehnt sich die Schnecke oder der Fisch gewaltig aus, streckt Zween seiner Arme in die Höhe, welche, da sie durch ein zartes Häutlein aneinander hangen, einen Segel vorstellen und den Wind auffangen; alsdenn senket sie einen ihrer Arme oder Füße, wie man solche gleichfals nennen kan, in die See zu Erhaltung des Gleichgewichts, mit dem fünften Zacke aber, so den Schwanz ausmachen solle, macht sie die Bewegung eines Steuerruders.

Daher wird er der Schiffer genannt, und man behauptet, daß man von diser Schnecke abgenommen habe, wie die Schiffe sollen gestaltet und geführet werden.

Kömmt nun disem Seefahrer etwas widerwärtiges auf seiner Reise vor, so ziehet er in einer Geschwindigkeit seine Arme zusammen, erfüllet die Kammern seines Gehäusses sogleich mit einem Saft, so aus seiner Nerve entspringt, versenkt sich und entgehet dadurch vieler Gefahr.

Der sinnreiche Pope sagt in seinem Dritten Briefe: Lerne vom kleinen Nautilus, wie man die Segel gebrauche, sich des Ruders bediene und treibende Winde auffange!

Verschiedene Gelehrte, da sie an dem Syphunculus, oder der Röhre so durch die Kammern gehet, keine Oefnungen beobachtet, zweifeln ob dieses der wahre Mechanismus der Bewegung dieser Schnecke seye; man erwiedert hingegen, daß obgleich diese zarten Oefnungen in den aufgetrockneten Schalen nicht mehr zu beobachten, dennoch um so viel weniger daran zu zweifeln, weil in den Kammern allezeit eine Feuchte oder ein Ansaß von Meersalze anzutreffen; welche auf keine andere als oberzelte weise, nemlich durch die Nerbe und die zärtesten Löchlein der Röhre hinein kommen kan;

Die Ansätze der Crystallisationen, so auf den Versteinerungen durch die Fugen der Kammer herausgedrungen, können diese Meynung bestärken.

Die neuern Naturkündiger vermeinen, daß die Schiffkuttel durch ihre Nerbe oder Füße, nach Art einiger Polipen, das Wasser in sich ziehe und wieder von sich lasse.

Und haben anbey angemerket, daß diese Schnecke vielen Nahrungsfaß und Stärke aus der allerinnersten

nersten Kammer, alwo die Nerve angeheftet ist, beziehe; welche Kammer, da sie einmahl verletzet wird, nicht wider wie andere Theile der Schale zuwächst, sondern der Schnecke einen geschwin- den Tod verursachet.

In dem natürlichen Zustande diser Schnecke sind ihre Abtheilungen auf dem Umkreise der Schale, solang die Schnecke und ihre Schale gesund sind, nicht wohl kennbar; sofern die Schnecke aber durchschnitten wird, sehr deutlich; und in verschie- denen Zufällen, da der Zusammenhang aufge- löset wird, kan man dise Schnecke wie zerblättern und wieder zusammenlegen, wie bey den verstein- erten solches vielfältig zu sehen.

Dise Schnecke wird besonders in Ost-Indien gefunden; von Natur ist die obere Lage der Schale milchfarbig, gelblicht, mit braunen Flecken; doch gibt es auch ganz weisse, und einige so mit andern Farben vermischet sind. Die Künstler pflegen aus derselben verschiedene Gefässe, und in die äussere Schale Bildnisse und andere Zierrathen einzuschnei- den, und den Zwischenraum abzudecken; da denn die erhabenen Figuren von Milchfarbe und gelb- licht, der Grund und Boden aber glänzend wie Perlenmutter herauströmmet, und einen reizenden Anblick verursachet. Es wird daher kaum eine
Samml.

Sammlung von Natur- & Seltenheiten zu finden seyn, wo man nicht eine solche prächtige Schnecke aufgestellt findet.

Diejenigen so über die Kürze des menschlichen Lebens ihre Anmerkungen gemacht, deswegen alle Classen der Geschöpfe durchgangen, hiemit auch in die Tiefe des Meers sich versenket haben, um die dortigen Bewohner zu betrachten, schreiben dem Nautilus eine solche Lebenslänge zu, welche sich weit über das Alter eines Menschen erstrecket.

Die Naturkündiger haben als eine Art von Beweisthum angenommen, daß auß der Grösse der Schnecken-Schale, jede in ihre Classe gesetzt, dero Alter abzunehmen seye; disem Satze nach ist die versteinerte Schiffkuttel, so auf dem Kupferblatte abgezeichnet stehet, da sie noch Schnecke war, sehr alt worden.

Sie ist auch wegen ihrer Grösse merkwürdig, da bis anher, so viel mir bewust, keiner so grossen versteinerten Schiffkuttel nirgends gedacht wird.

Fig. F. Pars aperta Nautilitis, interiorum ejus structuram ob oculos ponens.

Diser

Dieser zerbrochene Nautilus zeigt einigermaßen das Verhältniß der Kammern an; der untere Theil stellet die Schiedwände oder Schuppen vor, in ihrer erhöhten oder convexen Gestalt; der obere hingegen, in ihrer vertieften oder concaven Vorstellung; die runden Löchlein derselben zeigen den Durchgang des Syphunculus.

Die von beyden Seiten hineingehenden Zapfen, so wie Gewinde aufsehen, sind meines erachtens Stücke, so nicht zur Schnecke gehören, und nur zufälliger Weise sich angefügt haben; weil nun bis anher noch niemand dergleichen Zapfen beschrieben hat, so will meine schwache Muhtmaßung hierüber entdecken:

Viele Nautiliten haben bey dem Mittelpuncte eine Oefnung; das innwendige derselben bestehet aus einer ungleichen Vertiefung oder Ca: so durch die concave Lage verursacht wird; denn da die Schnecke in einem Kreise herum gehet und gegen den Mittelpunct übereinander ligt, so muß dasjenige so auf dem runden sich findet, allezeit concav, oder nach der Ründung vertieft herauskommen.

Man nehme also einen Nautiliten, dessen Mitte offen ist; man streiche die Höle mit Dehle an, und drücke von boden Seiten her weiches Wax,

KKK KKK

das

Das an seinen vordern Theilen auch mit Oehle bestrichen ist, mit Gewalt hinein, daß die ganze Concavität angefüllet ist; und ziehe es wieder hinaus, so wird man eine diesen Zapfen gleiche Gestalt an dem Wax finden.

Es sind also diese Zapfen nichts anders als eine Versteinerung, so auf gleiche Weise in der Erde sich gestaltet hat; und je mehr solcher versteinerten Erde sich an den Nautiliten angesetzt, je größer wird der Zapfe. In unserer Abschilderung passen die Zapfen zwar nicht aufeinander, allein solches kommt ebenfalls von einem Zufalle her, da eine gewaltthätige Bewegung, ein Erdbeben oder etwas anders, diese Verschränkung verursacht haben kan.

Fig. G. Conus vel nucleus in concavitate centri Nautilus formatus:

Ein solcher Zapfe, welcher noch alle Streifen von der Schnefenschale hat. Siehe hierüber unser Neuntes Stück dieser Abhandlungen.

Man könnte noch verschiedenes von einigen versteinerten Nautiliten bemerken, da die besondern Einschnitte der Schuppen verschiedene Arten dieser Schnecken

Schnecken anzeigen, und verschiedene Muthmassungen erwecken, welche eben noch nicht so sehr bekannt seynd; da aber diese Abhandlung schon groß genug ist, so wollen wir das weitere für diesmal übergehen.

Alle diese Versteinerungen sind in dem Bezirke vorbeschriebener Orten gefunden worden;

Ferner findet man

Zu Sissach:

Echinites,
Cornua Ammonis,
Belemnites,
Gryphites,
Meconites,
Aller Arten versteinerte Muscheln,
Cornu fossile.

In der Ergölz zur seltene in einigen Kieselsteinen den Cristall, so man Caillou du Rhin nennet.

Zu Beckten: nebst obigen

Terebratulas,
Musculiten.

¶¶¶ ¶¶ 2

Zu

3012 Natürliche Merkwürdigkeiten.

Zu Itingen :

vorhergemeldte.

Zu Diepflingen :

ferner eine Art Kogensteine , da
die Körner sehr groß sind.

Zu Juntzen :

auch etwelche Venusmuscheln,
und Entrochites.





Kapelle.

In diesem Schlosse befindet sich auch eine Kapelle, welcher der Diakonus der Kirche zu Siffach abwarten mußte.

In den alten Zeiten nannte man ihn Præmissarius ecclesie in Siffach & Parochus zu Farnsburg, nachwärts Diakon zu Siffach und Farnsburg, endlich nach der Glaubensverbesserung Schloßprediger.

Doch findet sich, daß auch andere Geistliche dieser Kapelle abgewartet haben.

In dem Jahre 1322. war Hans Not des Grafen Sigmunds von Thierstein Kaplan alhier.

In dem Jahre 1483. war ein Herr Heinrich Leutpriester zu Gelterkinden; er mußte nicht nur alle Wochen einmal die Mess in dem Schlosse Farnsburg lesen, sondern anben auch diese Kapelle mit den nöthigen Warlichtern und weissen Gezeuge versorgen.

Nach der Glaubensverbesserung waren Schloßprediger auf Farnsburg:

1525. Fridolin Brombach.

1555. Johannes Philiopeus.

1560.